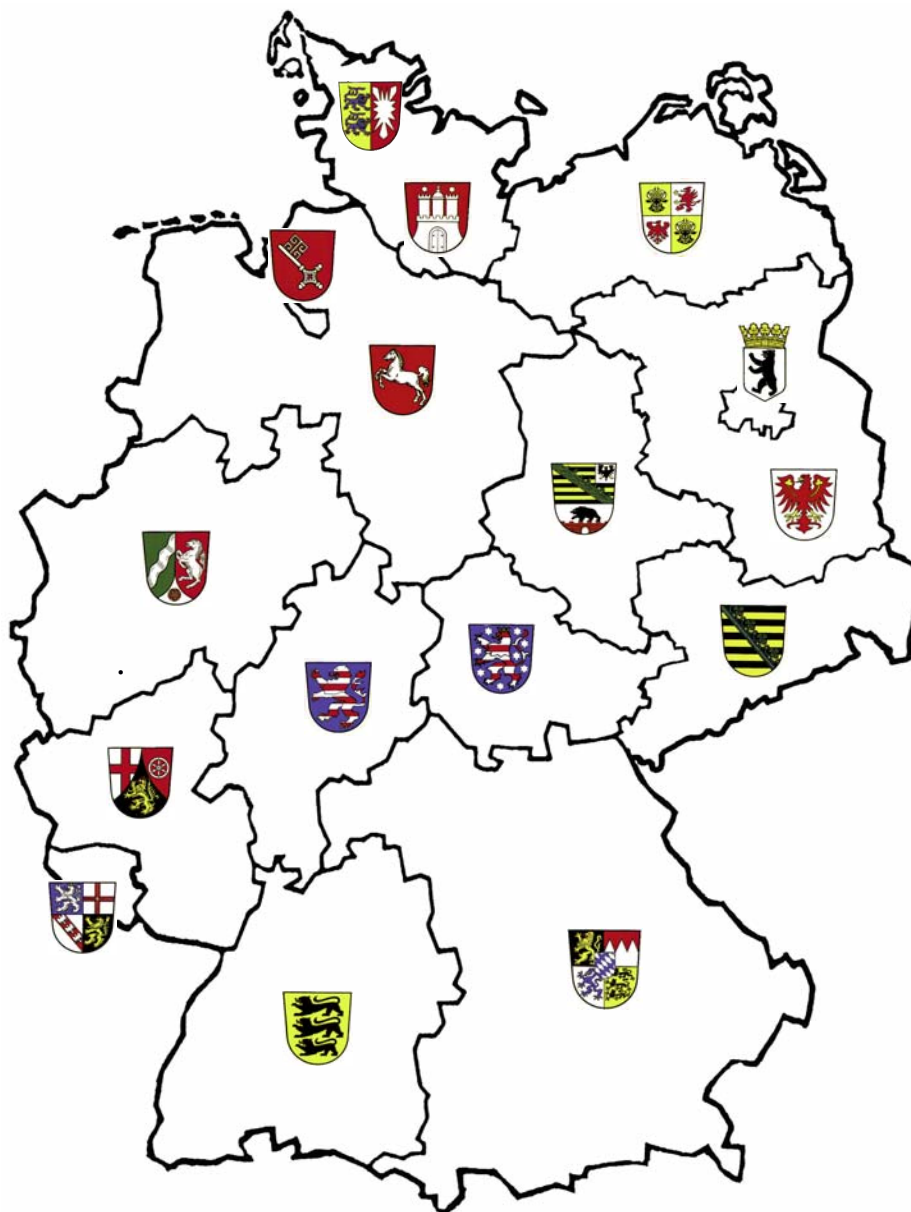




Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum **2015 - 2018**

Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge
des Klimawandels (2009 - 2025)



Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015 bis 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	5
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	8
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017	10
Teil I	
Einführung	10
Teil II	
Förderungsmaßnahmen	13
Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen	
A. Integrierte ländliche Entwicklung	13
B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	21
Förderbereich: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	
A. Einzelbetriebliche Förderung	23
B. Beratung	34
Förderbereich: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	
A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse	37
B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	45
Förderbereich: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	47
A. Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	50
B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren	52
C. Besonders nachhaltige Verfahren des Ackerbaus oder bei einjährigen Kulturen	56
D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland	61
E. Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen	64
F. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	66
G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	70

	Seite
Förderbereich: Forsten	
A. Naturnahe Waldbewirtschaftung	76
B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur	79
C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	81
D. Erstaufforstung	83
Förderbereich: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	85
Förderbereich: Küstenschutz	88
Förderbereich: Benachteiligte Gebiete	90
Anhang: Garantieerklärung	92
Teil III	
Bedeutung der Fördermaßnahmen	97
Teil IV	
Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2015 für das Bundesgebiet	104
Anlagen zu Teil IV	
Übersicht 1 Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2015	105
Übersicht 2 Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015	106
Übersicht 3 Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2015	107
Übersicht 4 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	111
Übersicht 5 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	112
Übersicht 6 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	113
Übersicht 7 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg	114
Übersicht 8 Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Bremen	115
Übersicht 9 Vorhaben und Mittelbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg	116
Übersicht 10 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	117
Übersicht 11 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..	118
Übersicht 12 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	119
Übersicht 13 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	120
Übersicht 14 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	121
Übersicht 15 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	122
Übersicht 16 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen	123

Übersicht 17	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt	124
Übersicht 18	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	125
Übersicht 19	Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen	126
Teil V		
Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2016 bis 2018		128
Anlagen zu Teil V		
Übersicht 20	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2016	129
Übersicht 21	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2017	130
Übersicht 22	Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 2018	131
Teil VI		
IST-Ausgaben 2014		132
Anlagen zu Teil VI		133
Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025		134
Übersicht 23	Verteilung der Mittel auf die Küstenländer für das Haushaltsjahr 2015	137
Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes		143
Übersicht 24	Verteilung der Mittel auf die Bundesländer für das Haushaltsjahr 2015	145

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung

der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
3. abweichend von Nr. 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1 Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2 Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

(2) Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5 Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GAKG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung.

§ 6 Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GAKG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7 Sitzungsort

(1) Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

(2) Eine Beschlussfassung durch den Planungsausschuss kann ggf. auch im Umlaufverfahren gemäß §13 erfolgen.

§ 8 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarfein. Der Planungsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen, bzw. das Umlaufverfahren gem. § 13 vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt und allen Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Beschlussfassung zugesandt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Die schriftlichen Anträge sollen bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(4) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Den Sitzungen des Planungsausschusses wird in der Regel eine Sitzung des Unterausschusses vorgeschaltet. Im Unterausschuss sollen die Entscheidungen des Planungsausschusses vorbereitet werden.

(2) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Jedes Mitglied des Planungsausschusses, bzw. des Unterausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

(4) Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und - soweit erforderlich - Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren). Bei Bedarf ist ein verkürztes Umlaufverfahren möglich.

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit (Zeitpunkt der Beschlussfassung). Der Zeitpunkt der Beschlussfassung nach Satz 1 muss mindestens 2 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen, beim verkürzten Umlaufverfahren 10 Tage.

(3) Die Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(4) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird eine Niederschrift durch BMELV vorgelegt. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2014 bis 2017

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende/r, der Bundesminister, die Bundesministerin der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 09.12.2010 (Anpassung an den Vertrag von Lissabon) (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934) geändert wurde, folgenden gemeinsamen Rahmenplan durch Umlaufverfahren am 13.05.2015 beschlossen. Die Anwendung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Soweit die GAK-Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 in der jeweils geltenden Fassung (ELER-Verordnung) beitragen können, werden sie als nationale Rahmenregelung nach Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung angemeldet; die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz wurde 1969 die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind ein zentrales Element für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 bis 2020 in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung). Sie bilden als nationale Rahmenregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung die gemeinsamen Bestandteile, die von den Ländern in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt werden können. Daneben tragen sie zur Umsetzung der nationalen Fischereistrategie nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 über den Europäischen Fischereifonds bei.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Zuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin/Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen stehen die Fördermaßnahmen Männern und Frauen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen.

7. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, der demografischen Entwicklung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden. Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

8. Im Hinblick auf die Übergangsphase zur neuen EU-Förderperiode 2014-2020 stimmen Bund und Länder darin überein, dass für Maßnahmen der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

a) die Laufzeit von Verpflichtungen (Verpflichtungszeitraum), die im Jahr 2014 auslaufen, nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ausnahmsweise um 1 Jahr verlängert werden kann;

b) ausnahmsweise im Jahr 2014 Neubewilligungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel nach dem GAK-Rahmenplan 2013-2016 eingegangen werden können. Von den unter a) und b) genannten Möglichkeiten werden folgende Maßnahmen des GAK-Rahmenplans 2013-2016 ausgenommen:

- A 2.1.1 Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,
- A 2.2 Begrünung von Dauerkulturen (Teilmaßnahme),
- A 2.3 Anwendung von Mulchsaatverfahren oder

Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (Teilmaßnahme),

- A 2.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit Schleppschläuchen (Teilmaßnahme),
- A 2.5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus,
- A 2.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen,
- B 2.3.2 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen mit Schonstreifen,
- B 2.4 Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes eines Betriebes,
- D Förderung mehrjähriger Flächenstilllegung.

9. Der Bund und die Länder stimmen darin überein, dass für Maßnahmen des Rahmenplans das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Koordinierung und Vernetzung der nationalen Evaluierungserfordernisse nach den Vorgaben der ELER-Verordnung und der nationalen Strategie durchführt. Dafür werden im Wege eines Vorwegabzugs in den Rahmenplänen der Jahre 2009 bis 2015 (Zeitraum zur Evaluierung der ELER-Maßnahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013) jährlich 300.000 Euro für Evaluierungskosten als Sachkosten vorgesehen.

10. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

11. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im

Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmen-gruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

12. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Integrierte ländliche Entwicklung**
- B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

A. Integrierte ländliche Entwicklung

I. Maßnahmen

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorferneuerung und -entwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

II. Begriffsbestimmungen

- Region ist ein Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang.
- Lokale Aktionsgruppen sind öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹.
- Regionalmanagement ist eine querschnittsorientierte Dienstleistung zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse.

III. Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,

- Grundsätze der AGENDA 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)² als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Umsetzung von LEADER im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt über die Maßnahmen 1.0 bis 7.0.

1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für ländliche Entwicklungsprozesse und deren Umsetzung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG.

1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,³

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 103/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)

³ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

1.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gem. Nummer 1.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einchluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die ILEK müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung der Region,
- b) Analyse der regionalen Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- c) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- e) regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

1.5.3 Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung des Konzepts ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

1.6.2 Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des ILEK.

1.6.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig.

1.6.4 In die Erarbeitung des ILEK sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel:

- a) der landwirtschaftliche Berufsstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

1.6.5 Die ILEK sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

- 2.3.1** Gemeinden und Gemeindeverbände³,
- 2.3.2** Teilnehmergeinschaften.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

2.5.3 Der Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben kann bis zu 50.000 Euro betragen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

2.6.2 Pläne für die Entwicklung von ländlichen Gemeinden sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

3.0 Regionalmanagement⁴

3.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse im Sinne dieser Maßnahmengruppe zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Projekte umzusetzen.

3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig ist das Regionalmanagement zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- d) Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

3.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

3.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

3.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände³,

3.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 3.6.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

3.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.

3.5.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

3.6.2 In die Arbeit eines geförderten Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) der landwirtschaftliche Berufsstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

3.6.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig.

4.0 Dorferneuerung und -entwicklung⁵

4.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs. 1 Nummer 1d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

⁴ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 3.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Landesbehörde.

⁵ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 4.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Landesbehörde.

- b) Landankauf mit Ausnahme des Landwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG⁶ und dem LwAnpG⁷ sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- 4.3.1** Gemeinden und Gemeindeverbände³,
- 4.3.2** natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- 4.3.3** Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

- 4.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.
- 4.4.2** Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:
 - a) bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.1 und 4.3.3,
 - b) bis zu 35 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.2.

4.4.3 Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 4.4.2 erhöht werden.

4.4.4 Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

4.4.5 Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.1 sowie von Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

4.4.6 Landankäufe im Rahmen des Landwischenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

4.5 Sonstige Bestimmungen

4.5.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden.

4.5.2 Maßnahmen, die außerhalb eines ILEK nach Nummer 1.0 durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

4.5.3 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen⁸

5.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

⁶ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 – Nr. 63).

⁷ Gesetz über die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2586).

⁸ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 5.0 durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im von Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Landesbehörde.

5.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

5.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3.2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

5.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände³,

5.3.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

5.3.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

5.4 Art und Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.4.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.3.1 und 5.3.3,
- b) bis zu 35 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.3.2.

5.4.3 Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 5.4.2 erhöht werden.

5.4.4 Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3.1 sowie von

Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.5 Sonstige Bestimmungen

5.5.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden.

5.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

6.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

6.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

6.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungsaustauschs.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten.

6.3 Zuwendungsempfänger

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

6.4 Art und Höhe der Zuwendungen

6.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

6.4.2 In Verfahren nach FlurbG können Zuschüsse bis zu 75%, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80% fördern.

6.4.3 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

6.4.4 Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 6.4.2 während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

6.4.5 Landankäufe im Rahmen des Landzwischenverkehrs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

6.4.6 Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten

Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie⁹ darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten.

6.4.7 Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 6.4.2 und 6.4.6 erhöht werden.

6.4.8 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach 6.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6.4.9 Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

6.4.10 Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

6.5 Sonstige Bestimmungen

6.5.1 Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstausches gewährt werden.

6.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

⁹ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) gewährt.

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

I. Maßnahmen

Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

- Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke;
- Förderung der Verlegung von Leerrohren;
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen etc.

II. Begriffsbestimmungen

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle.

7.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹⁰ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2018.

7.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind die unter I genannten Maßnahmen.

7.2.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

7.2.2 Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) - mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ - seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

7.2.3 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 7.2.1 und 7.2.2 dienen.

7.2.4 Die Zuwendung darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und nicht an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

7.3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände¹¹

7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Im Falle der Förderung nach der Nummer 7.2.1 und 7.2.2 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 MBit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre zu erbringen.

7.5 Art und Höhe der Zuwendungen

7.5.1 Art der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Der Zuschuss im Rahmen der Maßnahme ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

7.6 Sonstige Bestimmungen

7.6.1 Im Falle der Förderung nach der Nummer 7.2.1 hat der Zuwendungsempfänger zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

7.6.2 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

¹⁰ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

¹¹ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

7.6.3 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

7.6.4 Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.

7.6.5 Die Förderung nach Nummer 7.2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zweck der Förderung innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

7.6.6 Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 7.2.1 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

7.6.7 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nr. 7.6.6 selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastuktur in einem offenen und transparenten Aus-

schreibungsverfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

7.6.8 Die Verlegung der nach Nummer 7.2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.6.9 Die Förderung nach Nummer 7.2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

7.6.10 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

7.6.11 Für die Förderung sind darüber hinaus verbindlich:

- die Vorgaben aus den von der EU genehmigten Programmen der Bundesländer zur Breitbandförderung (soweit vorhanden);
- oder die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 17.06.2014 (ABl. L 143 vom 26.06.2014) enthaltenen Vorgaben.

B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

I. Maßnahmen:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen;
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen;
- Rückbau von Deichen;
- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung;
- Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen;
- Neubau und Erweiterung von überbetrieblichen Einrichtungen für Beregnungszwecke;
- Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

II. Begriffsbestimmungen

Keine

III. Förderungsgrundsätze

1.0 Förderfähig sind die unter Punkt I genannten Maßnahmen.

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erzielen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) bis 1.2.1 g).
- b) Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung.
- c) Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten.
- d) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern, z.B. durch
 - Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;
 - Verbesserung der Durchgängigkeit;
 - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.
- e) Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungs-

anlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörenden Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

- f) Neubau und Erweiterung von Wasser sparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

- g) Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

1.2.2 Zuwendungsfähig sind:

- die förderungsfähigen Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben;
- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- mobile Hochwasserschutzwände;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können das Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind.

1.4.2 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Ziffer 1.2.1 c) ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nr. 1.2.1 b) Vorrang zu geben.

1.4.3 Anlagen nach Ziffer 1.2.1 e) dürfen nur gefördert werden, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) ermittelt worden ist.

1.4.4 Technische Einrichtungen nach 1.2.1 f) dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Die Förderung kann bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- b) Die Förderung nach Ziffern 1.2.1 b) und 1.2.1 c) kann bis zu 80 %, die Förderung nach Ziffer 1.2.1 d) kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z.B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.
- c) Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

1.6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen

sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

1.6.3 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmegruppen:

A. Einzelbetriebliche Förderung

I. Maßnahmen

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

2.0 Diversifizierung

B. Beratung

A. Einzelbetriebliche Förderung

I. Maßnahme

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

II. Begriffsbestimmungen

- a) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.
- b) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ (Agrarfreistellungsverordnung).
- c) Kooperationen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung sind Zusammenschlüsse
 - im Sinne von Art. 17 Abs. 3 ELER-Verordnung² von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
 - im Sinne von Art. 35 ELER-Verordnung von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von

Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

- d) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Art. 56 der ELER-Verordnung sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri). Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z.B. Forschern und Beratern, gegründet mit dem Ziel, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.

III. Förderungsgrundsätze

1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1.1 Verwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

1.2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014³ und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,
- b) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1.1 genannten Verwendungszwecke dienen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

- d) in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz
- und zusätzlich
- e) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 ELER-Verordnung oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.
- Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.⁴ Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur

Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet auch eine Umweltanalyse).

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Titeln der vorgenannten Bemessungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar.⁵

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

1.2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- c) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- d) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

⁴ Dieser Fördertatbestand (Förderung der Erstanschaffung wassersparender Technik) ist für eine Förderung mit Staatlichen Beihilfen nicht von der beihilferechtlichen Freistellung erfasst, sondern muss gesondert notifiziert werden. Im ELER-Bereich sind die Vorgaben des Art. 46 ELER-Verordnung zu beachten.

⁵ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, Teil II, Kapitel 1, Nr. 1.1.1, Randnummer 134 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1)

- e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- g) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- i) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014⁶ (Agrarfreistellungsverordnung) Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder

- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Tirets gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Agrarfreistellungsverordnung in Schwierigkeiten befinden oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswid-

rigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- wenn die Länder es vorgeben, eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 ELER-VO bzw. OG zusätzlich der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Länder stellen im Rahmen der Durchführung der Förderung nach diesen Grundsätzen sicher, dass die Prosperität des Zuwendungsempfängers geprüft wird.

1.4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 1.4.1 mit der Maßgabe, dass

- ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

⁶ Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

1.4.3 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 1.5.2 e) gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 1.4.1 sowie ggf. 1.4.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
- Bürgschaften⁷

gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nr. 1.5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Ziffern 1.5.3 und 1.5.4. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

1.5.2 Höhe der Zuwendungen

- a) Für Investitionen nach Ziff. 1.2.1 e), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- b) Für sonstige Investitionen nach Ziffer 1.2.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- c) Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach Anlage 1 Teil A und Anlage 1 Teil B muss mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchttrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.

- d) Die Länder können aus Landesmitteln den Fördersatz um bis zu 5%-Punkte aufstocken.

Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

- e) Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Ziff. 1.4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.

- f) Förderung der Betreuung

Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro,
- bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Der Fördersatz beträgt max. 60 % der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 1.5.2 a) – e) ist ausgeschlossen.

1.5.3 Höhe der Zuwendung im Falle von Kooperationen

Investitionen nach Nr. 1.2, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten auf die unter Nr. 1.5.2 genannten Zuschusssätze erhalten.

1.5.4 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri)

Investitionen nach Nr. 1.2, die im Rahmen des EIP durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die unter Nr. 1.5.2 genannten Zuschusssätze erhalten.

1.5.5 Bürgschaften⁸

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden.

⁷ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt erst nach Inkrafttreten und in Übereinstimmung mit einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

⁸ Siehe dazu Fußnote 1.5.1.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

1.6.2 Evaluation

Die Länder stellen im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach diesem Grundsatz erforderlichen Daten erhoben werden können. Die Länder können hierzu die Buchführungsaufgabe nach Nr. 1.4.1 nutzen.

Beim BMEL-Jahresabschluss können die Länder die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte der Buchführung jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

1.6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

1.6.4 Beihilferechtliche Freistellung

Die Maßnahme ist für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.⁹

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A) Basisförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.

⁹ Die entsprechende Kurzbeschreibung für die Laufzeit bis 2018 wurde unter der Nummer SA.40134 bei der Europäischen Kommission registriert. Kommission registriert.

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtfläuren und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich¹⁰ bzw. in Gruppenhaltung

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

¹⁰ Vgl. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 30 Abs. 2, Satz 1

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum verbunden sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013¹¹ ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Für Mobilställe ist kein Kaltscharraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil B) Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und

¹¹ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

- über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹² vorgeschrieben.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹³ vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV¹⁴ vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren

ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Kaltscharraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

¹² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

¹³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁴ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 2

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investition erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2016 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Dar-

lehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithafteten, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.0 Investitionen zur Diversifizierung

II. Begriffsbestimmungen

2.1 Verwendungszweck

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

2.2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) ELER-Verordnung¹⁵ sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹⁶ (Deminimis-Beihilfen) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.
- d) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013

¹⁶ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABL. L352/1 vom 24.12.2013)

- e) Kurzumtriebsplantagen (KUP) gemäß der unter Ziff. 2.4.2 genannten Auflagen.

Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist bis 31.12.2018 befristet.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

2.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- d) Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach EEG in Anspruch genommen werden,
- e) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

2.3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und

2.3.2 die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

2.3.3 Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

2.3.4 Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

2.3.5 Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

- b) Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Als Tierhaltung im Sinne von Ziff. 2.3.1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

2.4.2 Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden unter folgenden Auflagen gefördert:

- Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
- Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
- Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse und als Deminimis-Beihilfe gewährt.

2.5.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Für Kurzumtriebsplantagen (KUP) beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

2.5.3 Höhe des Zuschusses

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen (KUP) wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 De-minimis

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

2.6.2 Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

.

B. Beratung

I. Maßnahme

1.0 Beratung

II. Begriffsbestimmungen

Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen KMU sein.

1.1 Verwendungszweck

1.1.1 Mit der Förderung maßnahmenbezogener Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Die Beratung soll auch einen Beitrag hinsichtlich des Ressourceneinsatzes leisten sowie zur Umsetzung von Innovationen beitragen.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Die Beratungsmaßnahmen berücksichtigen insbesondere die folgenden Prioritäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die denen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)¹ entsprechen:

1.1.2 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den Bereichen:

- Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist und
- Erleichterung der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor.

1.1.3 Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungssektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereichen:

- Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft,
- Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft bei der Verarbeitung von Anhang I-Produkten,
- Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen und Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft,
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen,
- Förderung der CO²-Bindung in der Landwirtschaft.

Die Maßnahme ist bis 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013² zu Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER).

1.2.2 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in den GAK-Fördermaßnahmen:

- a) Integrierte ländliche Entwicklung, soweit es sich um die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes handelt,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347, S. 487 vom 20.12.2013)

² Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr.1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347, S. 549 vom 20.12.2013)

- b) Einzelbetriebliche Förderung,
- c) Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- d) Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014³ Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Beratungsleistung über eine Auszahlung unmittelbar an den Beratungsanbieter. Näheres regeln die Länder.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese bedürfen der Auswahl (bei einer ELER-Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) und Anerkennung durch die Länder. Anerkannte Beratungsanbieter müssen mindestens die Kriterien nach der Anlage erfüllen.

1.4.2 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der Beratung seine betrieblichen Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

1.4.3 Nicht förderfähig sind Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5.2 Die Zuwendungen für die Beratungsleistungen können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro je Beratungsleistung betragen.

1.5.3 Die Länder können Beratungsmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz sowie eine Erstberatung mit bis zu 100 % fördern.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist nach der Verordnung (EU) Nr.

702/2014, insbesondere Artikel 22, freigestellt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Anlage

Mindestanforderungen an Beratungsanbieter und Beratungskräfte nach 1.4.1

1. Anforderungen an den Beratungsanbieter

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beratungskräfte ist anzunehmen, wenn sie

- mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweisen, in Ausnahmefällen können auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden.
- eine beratungsmethodische Qualifikation nachweisen.
- mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachweisen; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.

Für Beratung in Spezialbereichen können in Einzelfällen einschlägige Qualifikationen von der Anerkennungsstelle anerkannt werden.

2.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei geförderten Beratungsmaßnahmen wird die Teilnahme an den länderspezifisch angebotenen Fortbildungen verpflichtend gefordert.

2.3 Die Beratungskräfte müssen die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen oder er-

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193, S.1 vom 1.7.2014)

klären.

3. Verpflichtungen für Beratungsanbieter und Beratungskräfte

- Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.
- Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.
- Die Beratungskräfte verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Versagung und Widerrufung von Anerkennungen

Die Anerkennung als Beratungskraft ist insbesondere zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beratungskraft nicht die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt.
- die Beratungskraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat. Beratungskräfte sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches begangen haben.

5. Die für die Anerkennung zuständige Stelle wird von den Bundesländern benannt.

6. Die Anerkennungsstellen der Bundesländer veröffentlichen regelmäßig die Liste der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. Maßnahmen

1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

2.0 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)

II. Begriffsbestimmungen

- a) Erzeugerzusammenschlüsse sind
- Erzeugerorganisationen sowie
 - Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
 - und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang 1 der Agrarfreistellungsverordnung¹ sein.

- b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung² von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
 - Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
 - spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.
- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung² sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Betrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der ELER-Verordnung².
- d) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1 vom 1.7.2014)

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aushebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- e) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.
- f) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung² nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.
- g) Unternehmensgrößen
 - KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung,
 - Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung Anwendung.
- h) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
- i) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 bestimmten Angaben.

1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Gründungskosten,
- b) Personal- und Geschäftskosten,
- c) Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- b) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- e) Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- f) Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ erfüllen,
- g) Erzeugerorganisationen wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- h) sonstige landwirtschaftliche Vereinigung,
- i) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- j) Branchenverbände sowie sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- k) Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen, deren Ziele mit den Artikeln 152 Absatz 1 Buchstabe c) und 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ unvereinbar sind,
- l) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

³ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014)

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 61 vom 20.12.2013).

1.3 Zuwendungsempfänger

Erzeugerzusammenschlüsse.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

1.4.2 Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

1.4.3 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- c) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

1.4.4 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 – 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäftsplans des Erzeugerzusammenschlusses verwirklicht worden sind.

1.4.5 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung durch die dafür nach Landesrecht zuständige Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

1.4.6 Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationskosten kann erst dann erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft worden ist. Sollten die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern.

1.4.7 Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Erzeuger vor der Gründung des Erzeugerzusammenschlusses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe der Erzeuger und des Erzeugerzusammenschlusses,
- b) Beschreibung des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens (des Erzeugerzusammenschlusses),
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e) Art der beantragten Beihilfe (Zuschuss),
- f) Höhe der erforderlichen Zuwendung.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Zuwendungen werden entweder der Erzeugerorganisation/dem Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte oder deren Vereinigung gewährt.

1.5.3 Die Zuwendungen werden als Pauschalbeihilfe in jährlichen Tranchen für die ersten fünf Jahre nach der förmlichen Anerkennung der Erzeugerorganisation/des Erzeugerzusammenschlusses gezahlt. Die Zuwendungen dürfen im ersten und zweiten Jahr bis zu einer Höhe von 60%, im dritten Jahr von bis zu 50%, im vierten Jahr von bis zu 40% und im fünften Jahr von bis zu 20% der Organisationskosten gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationskosten darf den in der Tabelle angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

Jahr nach Anerkennung	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses
1.	5 %
2.	5 %
3.	4 %
4.	3 %
5.	2 %

1.5.4 Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angeordnete Menge der nachgewiesenen Verkaufserlöse berücksichtigt werden.

1.5.5 Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf maximal 400.000 Euro.

1.5.6 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵ (insbesondere Artikel 19).

2.0 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

2.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von
- landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Investitionsförderung im Rahmen von Kooperationen und OG ist bis 31.12.2018 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau

und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

2.2.2 Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in der Anlage I dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

2.2.3 Innovative Investitionen im Rahmen der EIP können ebenfalls gefördert werden. Voraussetzung ist, dass diese innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG unterstützt werden.

2.2.4 Zuwendungen können für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.

2.2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.
- b) Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,

⁵ (ABl. EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1)

- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- n) Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁶, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- o) Aufwendungen für Ölmühlen,
- p) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- q) im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- r) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- s) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- t) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- u) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

2.2.6 Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG und deren Mitglieder.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme A. 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ (Ziffer 1.4).

2.4.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

2.4.3 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

2.4.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Kooperationen und OG oder deren zu fördernde Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.

2.4.5 Der der Kooperation bzw. der OG zugrunde liegende Vertrag bzw. Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

2.4.6 Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäfts- bzw. Aktionsplans verwirklicht worden sind.

2.4.7 Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

2.4.8 Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens,
- e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags,
- f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28.10.2008 (ABl. L 277 S. 8 vom 18.10.2008)

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden

- a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
 - ab) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nach Ziff. 2.3 b) bis zu 25 %,
 - ac) mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
 - ad) Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %,
 - ae) OG bzw. deren Mitgliedern bis zu 55 %.
- b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

2.5.3 Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2104 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

2.5.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (insbesondere Artikel 17) sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁷ (insbesondere Artikel 17).

b) Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden und gleichzeitig eine Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen erfolgt, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfe wird nicht eingeführt, bevor die Kommission das einschlägige Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum genehmigt hat.

c) Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung dieses Fördergrundsatzes nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten folgende Anmeldeschwellen:

ca) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c) und k) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in die Baumwollerzeugung gemäß Artikel 44: 7,5 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben.

cb) Nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

d) Werden Maßnahmen mittelgroßer Unternehmen ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt, ist eine gesonderte beihilferechtliche Notifizierung dieses Fördergrundsatzes erforderlich.

Für Einzelinvestitionsbeihilfen im Rahmen dieser Notifizierung gelten die Anmeldeschwellen nach Randnummer 37 Buchstabe a) und c) des Agrarrahmens⁸.

e) Sofern eine OG, deren Mitglieder oder Unternehmen im Rahmen einer OG einen Antrag auf Förderung stellen, können die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Ziffer 2.2.3) über die EIP-Vernetzungsstelle Deutschland allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

⁷ (ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

⁸ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Der EU Nr. C 204 S. 1 vom 01.07.2014)

3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)

3.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen, Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig im Rahmen der Zusammenarbeit sind im Bereich der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse

- a) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen,
- b) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

3.2.2 Folgende bei der Durchführung gemäß Nr. 3.2.1 anfallenden Kosten können gefördert werden:

- a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Land- und der Nahrungsmittelwirtschaft,
- b) Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans,
- c) laufende Kosten der Zusammenarbeit.

3.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Aufwendungen für Aktivitäten (Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichtete Aktion), die bereits über die Maßnahme A 2.0 „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gefördert werden,
- b) die Förderung von Branchenverbänden,
- c) Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁹ erfüllen,

- d) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Zuwendungsempfänger

Kooperationen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die einschlägigen Wettbewerbsregelungen, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV und die Artikel 206 bis 210 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, sind einzuhalten.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

3.5.2 Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe a) und b) können bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

3.5.3 Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Ziffer 3.2.2 Buchstabe c) können im ersten und zweiten Jahr bis zu 60%, im dritten Jahr bis zu 50%, im vierten Jahr bis zu 40% und im fünften Jahr bis zu 20% der förderfähigen Kosten betragen.

Die Zuwendungen für die Zusammenarbeit können bis zu fünf Jahren gewährt werden.

3.5.4 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich bei Kooperationen auf bis zu 200.000 Euro.

3.5.5 Bei einer gleichzeitigen Förderung der Vorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Anhang der ELER-Verordnung und im Agrarraum¹⁰ aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

⁹ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014)

¹⁰ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. Der EU Nr. C 204 S. 1 vom 01.07.2014)

Anlage**Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind**

Die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf,
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1.0 Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Innovationspotentiale zu erschließen sowie den Energieeinsatz und Umweltbelastungen zu verringern.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind die nach

- Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b i) bis iii) und Buchstabe c ii) und iv) und
- Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a bis f

der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) angemessenen Aufwendungen. Artikel 69 Absatz 2 ist zu beachten.

Hiernach sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- a) Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

Die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, einschließlich von

- Arten mit Vermarktungspotenzial,
- unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen,
- mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung

- der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen aus der kleinen Küstenfischerei, sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden,
- der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse.

- b) Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen:

Investitionen, die

- zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,

- die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- der Verarbeitung von ökologischen Aquakulturerzeugnissen dienen,
- zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

1.2.2 Investitionen können

- a) auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
- b) auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen

ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

1.2.3 Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen auch die Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

1.2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
- b) rechtlich gebotene Maßnahmen,
- c) der Erwerb von Grundstücken,
- d) Wohnbauten nebst Zubehör,
- e) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- f) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- g) Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- h) Eigenleistungen,
- i) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,
- j) Anschaffungskosten für Personenkraft- und Vertriebsfahrzeuge,
- k) Kosten für Büroeinrichtungen,
- l) Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen,

- m) Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- n) Betriebskosten.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Erzeugerzusammenschlüsse für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, jeweils unabhängig von der gewählten Rechtsform, sein, Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und des Handels sowie Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Gefördert werden ausschließlich in Nummer 1.2.1 genannte Maßnahmen, die den einschlägigen Vorgaben des EMFF und dem zugehörigen Operationellen Programm für Deutschland -Bereich Verarbeitung und Vermarktung- entsprechen.

1.4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Hierfür sind geeignete Nachweise vorzulegen.

1.4.3 Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

Zu den Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 können Zuschüsse bis zu 25 % der förderfähigen Aufwendungen des Vorhabens gewährt werden.

1.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Bei Maßnahmen, die ohne Ko-Finanzierung aus dem EMFF durchgeführt werden, sind zusätzlich zu Nummer 1.4.1 die einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Förderbereich 4

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**
- C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen**
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland**
- E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren**
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

Allgemeine Bestimmungen

1.0 Begriffsbestimmungen für mehrere Maßnahmengruppen

1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Förderbereichs und nach den im Rahmen der Grundsätze dieses Förderbereichs von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss.

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E und G darf er die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und kann jährlich bis zum Ende des EU-Förderzeitraums für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013¹, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Im Falle der Umsetzung der Maßnahmen als ausschließlich staatliche Beihilfe ohne finanzielle Beteiligung des ELER gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² vom 17.12.2013 können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Amtsblatt der EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1ff) handelt
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

nicht gefördert werden.

1.3 Gebiet

Die Begriffe „Gebiet“, „gebietspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. EG Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608)

1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Beträge bei den Maßnahmengruppen B bis G sind bundesweite Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G können die Länder die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 30 Prozent anheben oder absenken.

Die Länder können die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 80 Prozent (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 Prozent (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Die Länder können in diesen Fällen die Höhe der entsprechenden Verringerung der Zuwendungshöhe bestimmen.

1.5 Ertragsmesszahl

Ertragsmesszahl (EMZ)

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach der Standortqualität wird die Ertragsmesszahl je Hektar angewendet. Sie wird folgendermaßen bestimmt:

Fläche in Ar (100 m²), für die die Ackerzahl gilt, × Ackerzahl = EMZ.

Ist eine Fläche kleiner als ein Hektar, kommt die Zuwendungshöhe zur Anwendung, die der EMZ entspricht, die sich bei Hochrechnung der EMZ auf einen Hektar ergibt.

2.0 Weitere Verwaltungsbestimmungen

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmengruppen B bis G gelten die folgenden Verwaltungsbestimmungen:

2.1 Allgemeine Pflichten

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E sowie G (Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013², verpflichten Zuwendungsempfänger sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F (Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² verpflichten Zuwendungsempfänger sich, während des Verpflichtungszeitraumes die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Tiert 1 sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen nach Tiert 4 zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen.

Soweit die Maßnahmen und die entsprechenden maßnahmenspezifisch relevanten Grundanforderungen nicht bereits Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² sind, werden sie von den Ländern in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² dargestellt.

2.2 Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 97 Abs. 1 und 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013³ in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 2.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten nach Nummer 2.1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (E-LER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 v. 20. Dezember 2013 S. 347)

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (Abl. EU Nr. L 347 v. 20. Dezember 2013 S. 549)

2.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

2.3.1 Umwandlung der Verpflichtung

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁴ im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁴.

2.3.2 Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E und G)

Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E und G) während der Dauer der Verpflichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014⁴.

2.3.3 Vergrößerung des Tierbestandes (Maßnahmengruppe F)

Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogenen Betriebszweiges während der Dauer der Verpflichtung können die Länder eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁴ vornehmen.

2.3.4 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen

Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gelten

- für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² und
- für tierschutzbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 dieser Verordnung i. V.m. Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁴.

2.3.5 Sonstige Veränderungen

Für den Fall sonstiger, von den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² zu beachten.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014⁴ vorgenommen werden.

2.3.6 Veränderungen durch höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ gelten die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² i. V. mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁵.

2.3.7 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen nach Maßnahmengruppen B bis G auf Flächen des Betriebes gilt //Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014⁶, sowie die in Anlage 1 (Kombinationstabelle) dargelegten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (Abl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (Abl. EU Nr. L 181 vom 20.6.2014, S. 48)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (Abl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 18)

A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

I. Maßnahmen

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Konzepte)

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Management)

II. Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren zu steigern.

1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Konzepte)

1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) Aufwendungen nach Nummer 1.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

1.3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013¹ die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

1.3.2 Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer 1.1 gebildet haben.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 MSL-Konzepte beziehen sich auf

- a) die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
- b) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
- c) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

1.4.2 Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

- a) eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- b) eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
- c) eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013², soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung relevant sind.
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren,
- e) einen Arbeits- und Zeitplan,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

1.4.3 MSL-Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

1.4.4 Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,

- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

1.5.3 Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

1.6 Andere Verpflichtungen

Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (MSL-Management)

2.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig ist das MSL-Management zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- b) Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- d) Umsetzung des Arbeitsplans nach Ziffer 1.4.2.

Näheres regeln die Länder.

2.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind ferner Aufwendungen nach Nummer 2.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

2.3.1 Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhabern im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften.

2.3.2 Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer 2.4.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Das MSL-Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

2.4.2 Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,

- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimas- oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

2.5.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

2.6 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren.

B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren

I. Maßnahmen

1.0 Ökologische Anbauverfahren

2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung

3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

II. Begriffsbestimmungen

Ökologische Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren werden angewendet, wenn die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes nach Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ vorgenommen wird.

Bezugsfläche

Die Bezugsfläche ist Grundlage für die Bemessung der Zuwendung für Maßnahme 3.0 und wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

1.0 Ökologische Anbauverfahren

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gegenstand der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.; darüber hinaus müssen die Zuwendungsempfänger aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 1307/2013¹ sein.

⁷ VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S.1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb⁸ ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

1.5.1 bei Einführung der Maßnahme

- 590 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 250 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen;

Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes kann der Betrag angehoben werden auf

- 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 310 Euro je Hektar Grünland und
- 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Ziffer 1.5.2 genannten Beträge abgesenkt.

1.5.2 bei Beibehaltung der Maßnahme

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

1.5.3 Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschafts-rechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷ für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

1.6.2 Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² angeboten, so dürfen die Fixkosten für die

Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

1.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren des Stickstoffmanagements zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, des Klimas und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die Verbesserung der Stickstoffeffizienz auf der Grundlage des Nährstoffvergleichs gemäß § 5 der Düngeverordnung (DüV)⁹ in von den Ländern festzulegenden Gebieten.

2.2.2 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 können die Länder zusätzlich festlegen, dass der Zuwendungsempfänger jährlich mindestens 30 Prozent der jährlichen Stickstoffmenge als Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz (DüngeG)¹⁰ ausbringt.

2.2.3 von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt oder auf denen die Ausbringung von Stickstoffdünger nicht zulässig ist.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger erreicht im Verpflichtungszeitraum

- auf den Ackerflächen einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger, der jährlich aufgrund einer aggregierten Schlagbilanz gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 DüV⁹ für die betroffenen Flächen zu berechnen ist. Die Berechnung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der DüV⁹ und

⁸ Ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung

⁹ Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁰ Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

- auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs einen Stickstoff-Saldo von 40 Kilo-gramm Gesamtstickstoff je Hektar oder weniger, der jährlich auf der Grundlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der DüV9 ermittelt wird.

Je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit des Betriebes i. S. des § 2 DüV9 sind jährlich die verfügbaren Stickstoffmengen vom Betrieb gemäß § 3 DüV9 zu ermitteln. Die Länder legen dafür entsprechende Regelungen fest.

2.4.2 Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 fest, dass der Zuwendungsempfänger jährlich mindestens 30 Prozent der jährlichen Stickstoffmenge als Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG¹⁰ ausbringt, erfolgt die Festlegung der betrieblichen Stickstoffmenge auf der Grundlage des betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 5 der DüV9 des Vorjahres. Die Länder sehen in diesem Fall eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.2 vor.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt im Falle einer Zuwendung nach Ziffer 2.2.1 70 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche

2.5.2 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Beachtung der Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 2.2.2 zusätzlich zur Zuwendung nach Ziffer 2.5.1 60 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2.5.3 Die Länder können die Zuwendung auf die Ackerfläche des Zuwendungsempfängers beziehen, wenn aufgrund niedriger Viehdichte eine Überschreitung des Stickstoff-Saldos von 40 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf dem Dauergrünland unwahrscheinlich ist.

2.6 Andere Verpflichtungen

Die Förderung nach Ziffer 2.2. erfolgt in Betrieben, deren Fläche zu von den Ländern festzulegenden Mindestanteilen oder Mindestumfang in Gebieten liegt, die von den Ländern nach Kriterien der Richtlinie 2000/60/EG¹¹ (Wasserrahmenrichtlinie) oder nach anderen auf eine Verbesserung der Umweltsituation ausgerichteten Kriterien festgelegt werden.

2.7 Sonstige Bestimmungen

2.7.1 Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten i. S. des § 2 DüV9, die kleiner sind als ein Hektar, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

2.7.2 Wird der Stickstoff-Saldo nach Ziffer 2.4.1 im jeweiligen Verpflichtungsjahr nicht erreicht, kann ein Durch-

schnittssaldo herangezogen werden, der aus dem Saldo des Verpflichtungsjahres und der Salden der zwei davor liegenden Jahre gebildet wird.

2.7.3 Die Aufzeichnungen dürfen zum Zwecke einer bundesweiten Evaluierung ausgewertet werden.

3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

3.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG¹⁰ mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren:

3.2.1 Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG¹⁰.

3.2.2 Ausbringung von Teilmengen der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG¹⁰.

3.2.3 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 können die Länder zusätzlich festlegen, dass die gemäß § 4 Absatz 5 DüV9 vorgegebene Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngeG¹⁰ um 2 Monate ausgeweitet wird.

3.2.4 Von einer Förderung nach Ziffer 3.2 sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG¹²) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV¹³) verpflichtet sind, Geräte nach Ziffer 3.4.1 zu verwenden.

3.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV9 i. V. mit der Entscheidung

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1)

¹² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

¹³ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006¹⁴ erteilt wurde.

3.2.6 Von einer Förderung nach Ziffer 3.2.3 ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können, und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger i. S. des § 2 DüngG¹⁰, auf den Flächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

3.4.2 Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.2 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass Teilmengen des flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach § 2 DüngG¹⁰ im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung mit Geräten ausgebracht werden, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen. Die Länder können in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

3.4.3 Der Zuwendungsempfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen.

3.4.4 Legen die Länder aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 fest, dass der Zuwendungsempfänger eine Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG¹⁰ zu beachten hat, die gegenüber der Sperrfrist gemäß § 4 Absatz 5 DüV⁹ um 2 Monate ausgeweitet wird, muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die betriebliche Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 3.5.3 vor.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 jährlich 60 Euro je Hektar Bezugsfläche.

3.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Ziffer 3.2.2 30 Euro je nachweislich gemäß Nummer 3.4.2 ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 2 entspricht, jedoch nicht mehr als 60 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes.

3.5.3 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Beachtung zusätzlicher Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3.2.3 zusätzlich zur Zuwendung nach 3.5.1 20 Euro je Hektar Bezugsfläche.

3.6 Andere Verpflichtungen

Geräte nach Anlage 4 der DüV9 zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen nicht angewendet werden.

¹⁴ Abl. EG Nr. L 382 vom 28.12.2006, S. 1

C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

I. Maßnahmen

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

II. Begriffsbestimmungen

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren

Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren sind Verfahren der Saat von Getreide oder anderen Ackerkulturen bzw. des Pflanzens von bestimmten Acker- oder Feldgemüsekulturen, bei denen auf eine Bodenbearbeitung vor der Saat oder Pflanzung verzichtet wird. Die Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- oder Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Die Rückstände des Pflanzenmaterials der Vor- oder Zwischenfrucht verbleiben als Mulch auf dem Boden bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saat- und Pflanzreihen einen mechanischen Eingriff.

Blühstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen durch Neuansaat geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen angelegt.

Mehrjährige Blühstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten blütenreichen Saatgutmischung angelegt, die bei nachlassendem Blühaspekt innerhalb des Verpflichtungszeitraums ggf. erneuert werden kann.

Schutzstreifen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung bestellt, mit der Bestände etabliert und beibehalten werden, die Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsflächen dienen können.

Schonstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen angelegt, in dem auf die Bestellung verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen

den in § 8 Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. der Agrarzahlggen-Verpflichtungenverordnung¹⁵ genannten Mindestgrößen.

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare, durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung begrünenden Streifen entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang, bzw. quer zur Hauptwindrichtung oder in erosiven Tiefenlinien angelegt, die mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.

Ackerrandstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Flächen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt; außer Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung der Ackerrandstreifen zulässig. Ihre Breite darf drei Meter nicht unterschreiten.

1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

1.4.2 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

¹⁵ Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlggen (Agrarzahlggen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV vom 17.12.2014 (BANZ AT 23.12.2014).

1.4.3 Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:

- Leguminosen oder
- Gemenge, die Leguminosen enthalten.

1.4.4 Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

1.4.5 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bis zu

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 erbracht wird, indem auf mindestens der Hälfte des in Nummer 1.4.3 genannten Anteils der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 in Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, erbracht werden, indem auf mindestens der Hälfte des in Nummer 1.4.3 genannten Anteils der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach Ziffer 1.4.3 von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

1.5.2 Soweit eine Fläche, die mit Leguminosen bebaut ist, als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014¹⁶ ausgewiesen wird, so werden die Beträge nach Nummer 1.5.1 um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

1.6 Andere Verpflichtungen

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

1.7 Sonstige Bestimmungen

1.7.1 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Ziffer 1.4.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Ziffer 1.4.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

1.7.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

2.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.

2.4.2 Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.

2.4.3 Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2.4.2 nur mechanisch beseitigt werden.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. (EU) Nr. L 81 vom 20.6.2014, S. 1)

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Soweit eine gemäß Nummer 2.4 mit Zwischenfrüchten bebaute Fläche, als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 9 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014¹⁶ ausgewiesen wird, wird der Betrag nach Nummer 2.5 um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2.4 festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach Ziffer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.

2.6.2 In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach Ziffer 2.4.2 festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

2.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

3.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung eines besonders nachhaltigen Anbauverfahrens zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine die Erosion minimierende Bestellung von Ackerbaukulturen, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren in von den Ländern festzulegenden erosionsgefährdeten Gebieten.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet im Verpflichtungs-

zeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren an. Pflanzenreste der Vorkulturen müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben.

3.4.2 Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschleppen).

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 65 Euro je Hektar erosionsgefährdeter Ackerfläche.

3.6 Andere Verpflichtungen

Die Förderung nach Ziffer 3.2 erfolgt in erosionsgefährdeten Gebieten, die von den Ländern nach entsprechenden Kriterien festgelegt werden.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Länder können zulassen, dass Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf ggf. jährlich wechselnden Teilflächen der in dem erosionsgefährdeten Gebiet gelegenen Ackerflächen des Betriebes angewendet werden.

4.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

4.1 Verwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

4.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche

seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:

- Blühstreifen,
- mehrjährige Blühstreifen
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.4 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unter-

schreiten.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.4.6 Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.7 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.

4.4.8 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.

4.4.9 Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlags nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen.

Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

4.5.1 Blühstreifen

- 850 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen

- 850 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.3 Schutzstreifen

- 770 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.4 Schonstreifen

- 670 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.5 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen

- 2.500 Euro je Hektar Ackerfläche,

4.5.6 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- 760 Euro je Hektar Ackerfläche und bei

4.5.7 Ackerrandstreifen

- 880 Euro je Hektar Ackerfläche.

4.6 Soweit Strukturelemente nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014¹⁶ ausgewiesen werden, werden die Beträge nach Nummer 4.5 um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks nach Nummer 4.5.5 um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

4.7 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.5.1 bis 4.5.7 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln. Ein Verweis auf die Nationale Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013² ist nicht möglich, wenn eine Anhebung im Rahmen der Staffelung über 30 Prozent hinausgeht.

4.8 Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

4.9 Sonstige Bestimmungen

4.9.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

Die Länder können von den Anforderungen nach den Ziffern 4.4.3 bis 4.4.9 abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist.

Die Länder können ferner Abweichungen von den Anforderungen nach den Ziffern 4.4.3 bis 4.4.9 ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.

4.9.2 Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder –sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls an-

grenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesähten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

4.9.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

5.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland**5.1 Verwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung des Ackerlandes als Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden Ackerflächen, auf denen eine der beiden folgenden Nutzungsänderungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorgenommen werden:

5.2.1 Nutzung des Ackerlandes als Grünland**5.2.2 Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland**

5.2.3 Von der Förderung nach Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV⁹ i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006¹⁴ erteilt wurde.

5.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf diesen Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

5.4.2 Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Gras oder andere Grünfütterpflanzen an, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind (Standardmischungen).

5.4.3 Der Zuwendungsempfänger behält den Grünlandbestand für die Dauer des Verpflichtungszeitraums bei und nutzt ihn mindestens einmal im Jahr als Wiese, Mähweide oder Weide.

5.4.4 Der Zuwendungsempfänger verzichtet bei der Grünlanderneuerung auf eine wendende oder lockernde

Bodenbearbeitung.

5.4.5 Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland können die Länder die Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen festlegen.

5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

5.5.1 der Grünlandnutzung von Ackerflächen nach Ziffer 5.2.1

- 270 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 360 Euro je Hektar Ackerfläche in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sonstige von den Ländern zu definierende sensible Gebiete.

5.5.2 bei der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland nach Ziffer 5.2.2

- 1.300 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 1.700 Euro je Hektar Ackerfläche bei Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen.

5.5.3 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 5.5.1 bis 5.5.2 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.

5.6 Andere Verpflichtungen

Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland gemäß Ziffer 5.2.2 darf die Fläche abweichend von Ziffer 5.4.3 auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland

I. Maßnahmen

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

II. Begriffsbestimmungen

Dauergrünland

Es gilt die Definition nach Artikel 4 Buchstabe h) und i) der Verordnung 1307/2013¹:

Dauergrünland sind danach Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Hauptfütterfläche (HFF)

Hauptfütterfläche ist die Dauergrünlandfläche zuzüglich der Ackerfläche, auf der Ackerfütter als Hauptfrucht angebaut wird.

Raufütter fressende Großvieheinheit (RGV)

Eine Raufütter fressende Großvieheinheit ist eine Großvieheinheit gemäß Anlage 3 bezogen auf Tiere, die nahezu ausschließlich mit pflanzlichem Futter ernährt werden können, das relativ rohfasereich ist. Dazu gehören insbesondere Gras, Heu, Stroh oder Silomais. Keine Raufütterfresser sind Tiere, die überwiegend mit energiereichen Pflanzenteilen ernährt werden (Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. a.) und Geflügel. Raufütterfresser sind insbesondere Rinder, Büffel, Schafe, Ziegen, Equiden und Damwild.

1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergeht.

1.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

1.2.1 Gefördert wird die extensive Nutzung des Dauergrünlandes eines Betriebes, der nicht mehr als 1,4 Raufütter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfütterfläche hält.

1.2.2 Von der Förderung nach Ziffer 1.2.1 sind Betriebe ausgeschlossen, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV⁹ i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006¹⁴, erteilt wurde.

1.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel aus.

1.4.3 Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland jährlich nicht mehr Wirtschaftsdünger aus, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) entsprechen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 130 Euro je Hektar Dauergrünland.

1.6 Andere Verpflichtungen

1.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

1.6.2 Der Mindestbesatz des Dauergrünlandes darf 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschreiten.

1.6.3 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Ver-

besserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden:

2.2.1 Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

2.2.2 Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

2.2.3 Aufbauend auf eine Förderung nach den Ziffern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2.4.4 vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.2 vor.

2.2.4 Von der Förderung nach Ziffer 2.2.1 ausgeschlossen sind Dauergrünland oder andere beweidbare Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV⁹ i. V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006 erteilt wurde.

2.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

2.4.2 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

2.4.3 Bei einer Förderung nach Ziffer 2.2.2 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

2.4.4 In den Fällen der Ziffern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzli-

che Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebiets-spezifischer Umweltziele dienen. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 2.5.3 vor.

Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidengangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV / ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

2.4.5 Im Falle zusätzlicher Anforderungen nach Ziffer 2.4.4, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Zuwendungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Im Falle der Förderung nach Ziffer 2.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.5.2 Im Falle der Förderung nach Ziffer 2.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.5.3 Im Falle der Förderung nach Ziffer 2.2.3 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung zusätzlich zu einer Förderung nach Ziffer 2.5.1 oder nach Ziffer 2.5.2 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

2.6 Andere Verpflichtungen

2.6.1 Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des

Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

2.6.2 Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

2.7 Sonstige Bestimmungen

2.7.1 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Ziffer 2.4.5 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

2.7.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

3.2.1 Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.

3.2.2 Aufbauend auf einer Förderung nach Ziffer 3.2.1 können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Ziffer 3.5.2 vorsehen.

3.3 Zuwendungsempfänger

siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer

Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 3.2.1 ist:

3.4.2 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 3.2.2 ist:

3.4.3 Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei oder vier verschiedene Kennarten vorkommen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Im Falle der Förderung nach Ziffer 3.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

3.5.2 Im Falle der Förderung nach Ziffer 3.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung.

- 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei zwei zusätzlichen Kennarten oder
- 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei vier zusätzlichen Kennarten.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengene-tisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

3.6.2 Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Ziffer 3.4.1 Satz 3 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

3.6.3 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013².

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

I. Maßnahmen

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

II. Begriffsbestimmungen

Extensiver Obstbestand

Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen be-pflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,40 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren bei Dauerkulturen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes in Dauerkulturen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Der Zuwendungsempfänger wendet in Dauerkulturen eine oder mehrere in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang an.

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger wendet Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in der Anlage nicht genannt sind, auf den nach Ziffer 1.2 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde an.

1.5 Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 4 nach Maßgabe der entsprechenden Spalte.

2.0 Förderung extensiver Obstbestände

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

2.2.2 Gefördert wird die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sind:

2.4.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt erfolgt.

2.4.2 Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

2.4.3 Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

2.4.4 Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 2.2.2 sind darüber hinaus:

2.4.5 Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 m. Die Länder können entsprechende Sortenlisten erstellen.

2.4.6 Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.

2.4.7 Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.

2.4.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe, zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung zu einer geeigneten Baumabsicherung.

2.4.9 Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich im Fall einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 5 Euro pro gepflegtem Baum.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt im Fall einer Förderung nach Ziffer 2.2.2 55 Euro pro gepflanztem Baum im Pflanzjahr und 5 Euro pro Baum und Jahr für die Pflege in den Folgejahren.

2.6 Andere Verpflichtungen

Im Falle einer Förderung nach Ziffer 2.2.1 können im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

2.7 Sonstige Bestimmungen

Die Länder können Abweichungen von der Anforderung nach Ziffer 2.4.2 ausnahmsweise zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren

I. Maßnahmen

1.0 Sommerweidehaltung

2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide

3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

II. Begriffsbestimmungen

Laufstall: Jeder Stall, in dem sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Liegeboxen-, Fressboxen-, Tieflauf- und Tretmistställe in der Rinderhaltung. Fixierungen erfolgen nur kurzzeitig, z. B. zur Fütterung oder zum Melken.

Gruppenhaltung: Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten, z. B. zum Decken oder Abferkeln.

Nutzbare Stallfläche: Die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht, auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu, ausgenommen sind jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslaufflächen, auch nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen in der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind sowie bei der Outdoor- bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche bzw. uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

GVE: Großvieheinheit, Umrechnungsschlüssel in Anlage 3

1.0 Sommerweidehaltung

1.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern.

1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung. Die Länder können den Zeitraum von 5 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Ziffer 1.5 auf bis zu 3 Monate verkürzen. Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 60 Euro jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

1.5.2 Im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach Maßnahme B, Ziffer 1.2 ist die Zuwendung abzusenken und die Absenkung entsprechend zu begründen. Die Absenkung kann über den in den Allgemeinen Bestimmungen Ziffer 1.4 genannten Prozentsatz hinausgehen.

2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide

2.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Jeder Milchkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche je GVE zur Verfügung.

2.4.2 Jedem Mast- oder Aufzuchtrind (ohne Mutterkuhhaltung) stehen bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche und ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

2.4.3 Jedem Schwein steht eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)¹⁷ vorgeschrieben. Je Abferkelbucht sind mindestens 6 Quadratmeter vorzusehen.

2.4.4 Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.4.5 Bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss jedem Tier ein Grundfutterfressplatz bereit stehen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

2.4.6 Im Falle der Vorratsfütterung bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 sichergestellt werden.

2.4.7 Milchkühen, Aufzucht-, Mastrindern, Mast- und Zuchtschweinen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.

2.4.8 Die Liegeflächen im Stall sind ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten) geprüft und anerkannter Qualität zu versehen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung:

- 80 Euro für Milchkühe,
- 75 Euro für Aufzucht- und Mastrinder,
- 80 Euro für Mastschweine,
- 70 Euro für Zuchtschweine.

2.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung

- 200 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 140 Euro für Mastrinder,
- 130 Euro für Mastschweine,
- 140 Euro für Zuchtschweine.

2.5.3 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

2.6 Andere Verpflichtungen

Der Beihilfeempfänger stellt den Tieren einen Stall zur Verfügung, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen sowie
- 5 Prozent der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten

entspricht.

2.7 Sonstige Bestimmungen

Die Länder können für Mast- und Aufzuchtrinder im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Ziffer 2.4.2 nach adäquatem Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh

3.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milch- oder Mutterkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit jeweils planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

3.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Jeder Milch und Mutterkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

¹⁷ TierSchNutztV; Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung.

3.4.2 Ziffern 2.4.2 bis 2.4.6 gelten entsprechend. Die Bestimmungen der Ziffern 2.4.4 bis 2.4.6 gelten entsprechend auch für Mutterkühe.

3.4.3 Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind. In den ersten Tagen nach dem Abferkeln sind Ausnahmen hiervon möglich.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 20 Euro für Milchkühe,
- 45 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 290 Euro für männliche Mastrinder,
- 90 Euro für Mastschweine,
- 120 Euro für Zuchtschweine.

3.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 150 Euro für Milchkühe,
- 55 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 355 Euro für männliche Mastrinder,
- 135 Euro für Mastschweine,
- 185 Euro für Zuchtschweine.

3.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 100 Euro für Milchkühe,
- 120 Euro für Aufzuchtrinder,
- 365 Euro für Mastrinder,
- 205 Euro für Mastschweine,
- 175 Euro für Zuchtschweine.

3.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 225 Euro für Milchkühe,
- 130 Euro für Aufzuchtrinder,
- 430 Euro für Mastrinder,

- 250 Euro für Mastschweine,
- 240 Euro für Zuchtschweine.

3.5.5 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

3.6 Andere Verpflichtungen

Die Ziffer 2.6 gilt entsprechend.

3.7 Sonstige Bestimmungen

Die Ziffer 2.7 gilt entsprechend.

4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

4.1 Verwendungszweck

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

4.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.2

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Die Ziffern 2.4.1 bis 2.4.6 und 3.4.3 gelten entsprechend.

4.4.2 Jeder Milchkuh stehen mindestens 3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.3 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten stehen mindestens 2 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.4 Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung ab einem Lebensalter von 9 Monaten stehen mindestens 2,5 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.5 Entweder stehen jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter und ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung oder jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis 60 kg

Lebendgewicht stehen mindestens 0,4 Quadratmeter und über 60 kg Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.6 Jeder Jungsau und Sau stehen mindestens 1,3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.4.7 Jedem Eber stehen mindestens 6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 40 Euro für Milchkühe,
- 80 Euro für Aufzuchtrinder,
- 325 Euro für Mastrinder,
- 195 Euro für Mastschweine,
- 310 Euro für Zuchtschweine.

4.5.2 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 165 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 390 Euro für Mastrinder,
- 240 Euro für Mastschweine,
- 375 Euro für Zuchtschweine.

4.5.3 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 120 Euro für Milchkühe,
- 155 Euro für Aufzuchtrinder,
- 395 Euro für Mastrinder,
- 310 Euro für Mastschweine,
- 365 Euro für Zuchtschweine.

4.5.4 Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Ziffer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 245 Euro für Milchkühe,
- 160 Euro für Aufzuchtrinder,
- 460 Euro für Mastrinder,
- 360 Euro für Mastschweine,
- 430 Euro für Zuchtschweine.

4.5.5 Ziffer 1.5.2 gilt entsprechend.

4.6 Andere Verpflichtungen

Die Ziffer 2.6 gilt entsprechend.

4.7 Sonstige Bestimmungen

Die Ziffer 2.7 gilt entsprechend.

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

I. Maßnahmen

1.0 Pflanzengenetische Ressourcen

2.0 Tiergenetische Ressourcen.

II. Begriffsbestimmungen

Sortenerhaltung ist die Sicherung der genetischen Identität einer Sorte nach den Grundsätzen der systematischen Erhaltungszüchtung. Bei Obstarten und Wein fällt darunter auch die Pflanzung und Pflege von Reiser Mutterpflanzen.

Seltene und gefährdete einheimische Nutztierassen: Nutztierassen, die nach dem „Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen“ in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurden.

Erhaltungszuchtprogramm: Zuchtprogramm, dessen Zuchtziele, Zuchtplanung und sonstige Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die genetische Varianz in der Zuchtpopulation zu erhalten.

1.0 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

1.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig ist

- a) der landwirtschaftliche Anbau und
- b) die Sortenerhaltung gefährdeter heimischer Nutzpflanzen.

1.2.2 Für Flächen, die im Rahmen einer Maßnahme für die extensive Grünlandnutzung gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.2.3 Für Flächen, die nach der Maßnahme C 1.0 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ gefördert werden, wird keine Zuwendung nach Nummer 1.2.1 a) gewährt.

1.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- a) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 a) die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind;
- b) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 b) eine Sortenerhaltung durchzuführen und die Sorte, sofern nicht bereits geschehen, innerhalb des Förderzeitraums als Erhaltungssorte beim Bundessortenamt zuzulassen, bei Obst im Rahmen der Anbaumaterialverordnung als Standardmaterial (§ 5) mit Registrierung des Inverkehrbringers (§ 1) in Verbindung mit § 13 a Pflanzenbeschaueverordnung.

1.4.2 Der Anbau ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Anfrage der überprüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich die geförderte Fläche je Sorte oder Herkunft.

1.4.3 Die Auswahl der förderfähigen Nutzpflanzen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden, auf Basis von Empfehlungen des Beratungs- und Koordinierungsausschusses des Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

1.4.4 Die förderfähigen Nutzpflanzen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutzpflanzen eingrenzen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich

zu herkömmlich verwendeten Nutzpflanzen sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen jährlich je Sorte oder Herkunft

- bei ein- bis zweijährigen Kulturen 250 - 750 Euro je erhaltener Sorte bzw. 50 bis 100 Euro für den Anbau je Hektar; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden;
- bei Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen 500 - 1.000 Euro je erhaltener Sorte bzw. 250 bis 400 Euro für den Anbau je Hektar;
- bei Dauerkulturen 300 - 700 Euro je erhaltener Sorte zum Reiserschnitt bei Dauerkulturen (mindestens drei Mutterbäume je Sorte) bzw. 500 bis 1.000 Euro für den Anbau je Hektar.

1.5.2 Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb bzw. 10 Sortenerhaltungen je Betrieb oder Erhalter bzw. 50 Sortenerhaltungen bei einem entsprechenden Zusammenschluss beschränkt.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die nach der Nummer. 1.2.1 a) bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Flächen bzw. die durchschnittliche Anzahl Sorten in Sortenerhaltung, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

2.0 Tiergenetische Ressourcen

2.1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2.3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und

- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit erklärt, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

2.4.2 Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

2.4.3 Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztierassen sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden

genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung jährlich,

- bis zu 200¹⁸ Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200¹⁸ Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
- 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutz-

tiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

2.6.2 Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

¹⁸ Die Länder können diese Obergrenzen um bis zu 50 Euro je Großvieheinheit überschreiten.

Anlage 1: Kombinationen-Tabelle (zu Nr. 2.3.6 der Allgemeinen Bestimmungen)
ANWENDUNG MEHRERER MAßNAHMEN

Bezogen auf den einzelnen Zuordnungsempfänger		Förderbereich 4-M52														
		B.1 B.1.1 B.1.2 B.1.3 B.1.4 B.1.5 B.1.6 B.1.7 B.1.8 B.1.9 B.1.10 B.1.11 B.1.12 B.1.13 B.1.14 B.1.15 B.1.16 B.1.17 B.1.18 B.1.19 B.1.20 B.1.21 B.1.22 B.1.23 B.1.24 B.1.25 B.1.26 B.1.27 B.1.28 B.1.29 B.1.30 B.1.31 B.1.32 B.1.33 B.1.34 B.1.35 B.1.36 B.1.37 B.1.38 B.1.39 B.1.40 B.1.41 B.1.42 B.1.43 B.1.44 B.1.45 B.1.46 B.1.47 B.1.48 B.1.49 B.1.50 B.1.51 B.1.52 B.1.53 B.1.54 B.1.55 B.1.56 B.1.57 B.1.58 B.1.59 B.1.60 B.1.61 B.1.62 B.1.63 B.1.64 B.1.65 B.1.66 B.1.67 B.1.68 B.1.69 B.1.70 B.1.71 B.1.72 B.1.73 B.1.74 B.1.75 B.1.76 B.1.77 B.1.78 B.1.79 B.1.80 B.1.81 B.1.82 B.1.83 B.1.84 B.1.85 B.1.86 B.1.87 B.1.88 B.1.89 B.1.90 B.1.91 B.1.92 B.1.93 B.1.94 B.1.95 B.1.96 B.1.97 B.1.98 B.1.99 B.1.100	B.2 B.2.1 B.2.2 B.2.3 B.2.4 B.2.5 B.2.6 B.2.7 B.2.8 B.2.9 B.2.10 B.2.11 B.2.12 B.2.13 B.2.14 B.2.15 B.2.16 B.2.17 B.2.18 B.2.19 B.2.20 B.2.21 B.2.22 B.2.23 B.2.24 B.2.25 B.2.26 B.2.27 B.2.28 B.2.29 B.2.30 B.2.31 B.2.32 B.2.33 B.2.34 B.2.35 B.2.36 B.2.37 B.2.38 B.2.39 B.2.40 B.2.41 B.2.42 B.2.43 B.2.44 B.2.45 B.2.46 B.2.47 B.2.48 B.2.49 B.2.50 B.2.51 B.2.52 B.2.53 B.2.54 B.2.55 B.2.56 B.2.57 B.2.58 B.2.59 B.2.60 B.2.61 B.2.62 B.2.63 B.2.64 B.2.65 B.2.66 B.2.67 B.2.68 B.2.69 B.2.70 B.2.71 B.2.72 B.2.73 B.2.74 B.2.75 B.2.76 B.2.77 B.2.78 B.2.79 B.2.80 B.2.81 B.2.82 B.2.83 B.2.84 B.2.85 B.2.86 B.2.87 B.2.88 B.2.89 B.2.90 B.2.91 B.2.92 B.2.93 B.2.94 B.2.95 B.2.96 B.2.97 B.2.98 B.2.99 B.2.100	B.3 B.3.1 B.3.2 B.3.3 B.3.4 B.3.5 B.3.6 B.3.7 B.3.8 B.3.9 B.3.10 B.3.11 B.3.12 B.3.13 B.3.14 B.3.15 B.3.16 B.3.17 B.3.18 B.3.19 B.3.20 B.3.21 B.3.22 B.3.23 B.3.24 B.3.25 B.3.26 B.3.27 B.3.28 B.3.29 B.3.30 B.3.31 B.3.32 B.3.33 B.3.34 B.3.35 B.3.36 B.3.37 B.3.38 B.3.39 B.3.40 B.3.41 B.3.42 B.3.43 B.3.44 B.3.45 B.3.46 B.3.47 B.3.48 B.3.49 B.3.50 B.3.51 B.3.52 B.3.53 B.3.54 B.3.55 B.3.56 B.3.57 B.3.58 B.3.59 B.3.60 B.3.61 B.3.62 B.3.63 B.3.64 B.3.65 B.3.66 B.3.67 B.3.68 B.3.69 B.3.70 B.3.71 B.3.72 B.3.73 B.3.74 B.3.75 B.3.76 B.3.77 B.3.78 B.3.79 B.3.80 B.3.81 B.3.82 B.3.83 B.3.84 B.3.85 B.3.86 B.3.87 B.3.88 B.3.89 B.3.90 B.3.91 B.3.92 B.3.93 B.3.94 B.3.95 B.3.96 B.3.97 B.3.98 B.3.99 B.3.100	B.4 B.4.1 B.4.2 B.4.3 B.4.4 B.4.5 B.4.6 B.4.7 B.4.8 B.4.9 B.4.10 B.4.11 B.4.12 B.4.13 B.4.14 B.4.15 B.4.16 B.4.17 B.4.18 B.4.19 B.4.20 B.4.21 B.4.22 B.4.23 B.4.24 B.4.25 B.4.26 B.4.27 B.4.28 B.4.29 B.4.30 B.4.31 B.4.32 B.4.33 B.4.34 B.4.35 B.4.36 B.4.37 B.4.38 B.4.39 B.4.40 B.4.41 B.4.42 B.4.43 B.4.44 B.4.45 B.4.46 B.4.47 B.4.48 B.4.49 B.4.50 B.4.51 B.4.52 B.4.53 B.4.54 B.4.55 B.4.56 B.4.57 B.4.58 B.4.59 B.4.60 B.4.61 B.4.62 B.4.63 B.4.64 B.4.65 B.4.66 B.4.67 B.4.68 B.4.69 B.4.70 B.4.71 B.4.72 B.4.73 B.4.74 B.4.75 B.4.76 B.4.77 B.4.78 B.4.79 B.4.80 B.4.81 B.4.82 B.4.83 B.4.84 B.4.85 B.4.86 B.4.87 B.4.88 B.4.89 B.4.90 B.4.91 B.4.92 B.4.93 B.4.94 B.4.95 B.4.96 B.4.97 B.4.98 B.4.99 B.4.100	B.5 B.5.1 B.5.2 B.5.3 B.5.4 B.5.5 B.5.6 B.5.7 B.5.8 B.5.9 B.5.10 B.5.11 B.5.12 B.5.13 B.5.14 B.5.15 B.5.16 B.5.17 B.5.18 B.5.19 B.5.20 B.5.21 B.5.22 B.5.23 B.5.24 B.5.25 B.5.26 B.5.27 B.5.28 B.5.29 B.5.30 B.5.31 B.5.32 B.5.33 B.5.34 B.5.35 B.5.36 B.5.37 B.5.38 B.5.39 B.5.40 B.5.41 B.5.42 B.5.43 B.5.44 B.5.45 B.5.46 B.5.47 B.5.48 B.5.49 B.5.50 B.5.51 B.5.52 B.5.53 B.5.54 B.5.55 B.5.56 B.5.57 B.5.58 B.5.59 B.5.60 B.5.61 B.5.62 B.5.63 B.5.64 B.5.65 B.5.66 B.5.67 B.5.68 B.5.69 B.5.70 B.5.71 B.5.72 B.5.73 B.5.74 B.5.75 B.5.76 B.5.77 B.5.78 B.5.79 B.5.80 B.5.81 B.5.82 B.5.83 B.5.84 B.5.85 B.5.86 B.5.87 B.5.88 B.5.89 B.5.90 B.5.91 B.5.92 B.5.93 B.5.94 B.5.95 B.5.96 B.5.97 B.5.98 B.5.99 B.5.100	B.6 B.6.1 B.6.2 B.6.3 B.6.4 B.6.5 B.6.6 B.6.7 B.6.8 B.6.9 B.6.10 B.6.11 B.6.12 B.6.13 B.6.14 B.6.15 B.6.16 B.6.17 B.6.18 B.6.19 B.6.20 B.6.21 B.6.22 B.6.23 B.6.24 B.6.25 B.6.26 B.6.27 B.6.28 B.6.29 B.6.30 B.6.31 B.6.32 B.6.33 B.6.34 B.6.35 B.6.36 B.6.37 B.6.38 B.6.39 B.6.40 B.6.41 B.6.42 B.6.43 B.6.44 B.6.45 B.6.46 B.6.47 B.6.48 B.6.49 B.6.50 B.6.51 B.6.52 B.6.53 B.6.54 B.6.55 B.6.56 B.6.57 B.6.58 B.6.59 B.6.60 B.6.61 B.6.62 B.6.63 B.6.64 B.6.65 B.6.66 B.6.67 B.6.68 B.6.69 B.6.70 B.6.71 B.6.72 B.6.73 B.6.74 B.6.75 B.6.76 B.6.77 B.6.78 B.6.79 B.6.80 B.6.81 B.6.82 B.6.83 B.6.84 B.6.85 B.6.86 B.6.87 B.6.88 B.6.89 B.6.90 B.6.91 B.6.92 B.6.93 B.6.94 B.6.95 B.6.96 B.6.97 B.6.98 B.6.99 B.6.100	B.7 B.7.1 B.7.2 B.7.3 B.7.4 B.7.5 B.7.6 B.7.7 B.7.8 B.7.9 B.7.10 B.7.11 B.7.12 B.7.13 B.7.14 B.7.15 B.7.16 B.7.17 B.7.18 B.7.19 B.7.20 B.7.21 B.7.22 B.7.23 B.7.24 B.7.25 B.7.26 B.7.27 B.7.28 B.7.29 B.7.30 B.7.31 B.7.32 B.7.33 B.7.34 B.7.35 B.7.36 B.7.37 B.7.38 B.7.39 B.7.40 B.7.41 B.7.42 B.7.43 B.7.44 B.7.45 B.7.46 B.7.47 B.7.48 B.7.49 B.7.50 B.7.51 B.7.52 B.7.53 B.7.54 B.7.55 B.7.56 B.7.57 B.7.58 B.7.59 B.7.60 B.7.61 B.7.62 B.7.63 B.7.64 B.7.65 B.7.66 B.7.67 B.7.68 B.7.69 B.7.70 B.7.71 B.7.72 B.7.73 B.7.74 B.7.75 B.7.76 B.7.77 B.7.78 B.7.79 B.7.80 B.7.81 B.7.82 B.7.83 B.7.84 B.7.85 B.7.86 B.7.87 B.7.88 B.7.89 B.7.90 B.7.91 B.7.92 B.7.93 B.7.94 B.7.95 B.7.96 B.7.97 B.7.98 B.7.99 B.7.100	B.8 B.8.1 B.8.2 B.8.3 B.8.4 B.8.5 B.8.6 B.8.7 B.8.8 B.8.9 B.8.10 B.8.11 B.8.12 B.8.13 B.8.14 B.8.15 B.8.16 B.8.17 B.8.18 B.8.19 B.8.20 B.8.21 B.8.22 B.8.23 B.8.24 B.8.25 B.8.26 B.8.27 B.8.28 B.8.29 B.8.30 B.8.31 B.8.32 B.8.33 B.8.34 B.8.35 B.8.36 B.8.37 B.8.38 B.8.39 B.8.40 B.8.41 B.8.42 B.8.43 B.8.44 B.8.45 B.8.46 B.8.47 B.8.48 B.8.49 B.8.50 B.8.51 B.8.52 B.8.53 B.8.54 B.8.55 B.8.56 B.8.57 B.8.58 B.8.59 B.8.60 B.8.61 B.8.62 B.8.63 B.8.64 B.8.65 B.8.66 B.8.67 B.8.68 B.8.69 B.8.70 B.8.71 B.8.72 B.8.73 B.8.74 B.8.75 B.8.76 B.8.77 B.8.78 B.8.79 B.8.80 B.8.81 B.8.82 B.8.83 B.8.84 B.8.85 B.8.86 B.8.87 B.8.88 B.8.89 B.8.90 B.8.91 B.8.92 B.8.93 B.8.94 B.8.95 B.8.96 B.8.97 B.8.98 B.8.99 B.8.100	B.9 B.9.1 B.9.2 B.9.3 B.9.4 B.9.5 B.9.6 B.9.7 B.9.8 B.9.9 B.9.10 B.9.11 B.9.12 B.9.13 B.9.14 B.9.15 B.9.16 B.9.17 B.9.18 B.9.19 B.9.20 B.9.21 B.9.22 B.9.23 B.9.24 B.9.25 B.9.26 B.9.27 B.9.28 B.9.29 B.9.30 B.9.31 B.9.32 B.9.33 B.9.34 B.9.35 B.9.36 B.9.37 B.9.38 B.9.39 B.9.40 B.9.41 B.9.42 B.9.43 B.9.44 B.9.45 B.9.46 B.9.47 B.9.48 B.9.49 B.9.50 B.9.51 B.9.52 B.9.53 B.9.54 B.9.55 B.9.56 B.9.57 B.9.58 B.9.59 B.9.60 B.9.61 B.9.62 B.9.63 B.9.64 B.9.65 B.9.66 B.9.67 B.9.68 B.9.69 B.9.70 B.9.71 B.9.72 B.9.73 B.9.74 B.9.75 B.9.76 B.9.77 B.9.78 B.9.79 B.9.80 B.9.81 B.9.82 B.9.83 B.9.84 B.9.85 B.9.86 B.9.87 B.9.88 B.9.89 B.9.90 B.9.91 B.9.92 B.9.93 B.9.94 B.9.95 B.9.96 B.9.97 B.9.98 B.9.99 B.9.100	B.10 B.10.1 B.10.2 B.10.3 B.10.4 B.10.5 B.10.6 B.10.7 B.10.8 B.10.9 B.10.10 B.10.11 B.10.12 B.10.13 B.10.14 B.10.15 B.10.16 B.10.17 B.10.18 B.10.19 B.10.20 B.10.21 B.10.22 B.10.23 B.10.24 B.10.25 B.10.26 B.10.27 B.10.28 B.10.29 B.10.30 B.10.31 B.10.32 B.10.33 B.10.34 B.10.35 B.10.36 B.10.37 B.10.38 B.10.39 B.10.40 B.10.41 B.10.42 B.10.43 B.10.44 B.10.45 B.10.46 B.10.47 B.10.48 B.10.49 B.10.50 B.10.51 B.10.52 B.10.53 B.10.54 B.10.55 B.10.56 B.10.57 B.10.58 B.10.59 B.10.60 B.10.61 B.10.62 B.10.63 B.10.64 B.10.65 B.10.66 B.10.67 B.10.68 B.10.69 B.10.70 B.10.71 B.10.72 B.10.73 B.10.74 B.10.75 B.10.76 B.10.77 B.10.78 B.10.79 B.10.80 B.10.81 B.10.82 B.10.83 B.10.84 B.10.85 B.10.86 B.10.87 B.10.88 B.10.89 B.10.90 B.10.91 B.10.92 B.10.93 B.10.94 B.10.95 B.10.96 B.10.97 B.10.98 B.10.99 B.10.100	B.11 B.11.1 B.11.2 B.11.3 B.11.4 B.11.5 B.11.6 B.11.7 B.11.8 B.11.9 B.11.10 B.11.11 B.11.12 B.11.13 B.11.14 B.11.15 B.11.16 B.11.17 B.11.18 B.11.19 B.11.20 B.11.21 B.11.22 B.11.23 B.11.24 B.11.25 B.11.26 B.11.27 B.11.28 B.11.29 B.11.30 B.11.31 B.11.32 B.11.33 B.11.34 B.11.35 B.11.36 B.11.37 B.11.38 B.11.39 B.11.40 B.11.41 B.11.42 B.11.43 B.11.44 B.11.45 B.11.46 B.11.47 B.11.48 B.11.49 B.11.50 B.11.51 B.11.52 B.11.53 B.11.54 B.11.55 B.11.56 B.11.57 B.11.58 B.11.59 B.11.60 B.11.61 B.11.62 B.11.63 B.11.64 B.11.65 B.11.66 B.11.67 B.11.68 B.11.69 B.11.70 B.11.71 B.11.72 B.11.73 B.11.74 B.11.75 B.11.76 B.11.77 B.11.78 B.11.79 B.11.80 B.11.81 B.11.82 B.11.83 B.11.84 B.11.85 B.11.86 B.11.87 B.11.88 B.11.89 B.11.90 B.11.91 B.11.92 B.11.93 B.11.94 B.11.95 B.11.96 B.11.97 B.11.98 B.11.99 B.11.100	B.12 B.12.1 B.12.2 B.12.3 B.12.4 B.12.5 B.12.6 B.12.7 B.12.8 B.12.9 B.12.10 B.12.11 B.12.12 B.12.13 B.12.14 B.12.15 B.12.16 B.12.17 B.12.18 B.12.19 B.12.20 B.12.21 B.12.22 B.12.23 B.12.24 B.12.25 B.12.26 B.12.27 B.12.28 B.12.29 B.12.30 B.12.31 B.12.32 B.12.33 B.12.34 B.12.35 B.12.36 B.12.37 B.12.38 B.12.39 B.12.40 B.12.41 B.12.42 B.12.43 B.12.44 B.12.45 B.12.46 B.12.47 B.12.48 B.12.49 B.12.50 B.12.51 B.12.52 B.12.53 B.12.54 B.12.55 B.12.56 B.12.57 B.12.58 B.12.59 B.12.60 B.12.61 B.12.62 B.12.63 B.12.64 B.12.65 B.12.66 B.12.67 B.12.68 B.12.69 B.12.70 B.12.71 B.12.72 B.12.73 B.12.74 B.12.75 B.12.76 B.12.77 B.12.78 B.12.79 B.12.80 B.12.81 B.12.82 B.12.83 B.12.84 B.12.85 B.12.86 B.12.87 B.12.88 B.12.89 B.12.90 B.12.91 B.12.92 B.12.93 B.12.94 B.12.95 B.12.96 B.12.97 B.12.98 B.12.99 B.12.100	B.13 B.13.1 B.13.2 B.13.3 B.13.4 B.13.5 B.13.6 B.13.7 B.13.8 B.13.9 B.13.10 B.13.11 B.13.12 B.13.13 B.13.14 B.13.15 B.13.16 B.13.17 B.13.18 B.13.19 B.13.20 B.13.21 B.13.22 B.13.23 B.13.24 B.13.25 B.13.26 B.13.27 B.13.28 B.13.29 B.13.30 B.13.31 B.13.32 B.13.33 B.13.34 B.13.35 B.13.36 B.13.37 B.13.38 B.13.39 B.13.40 B.13.41 B.13.42 B.13.43 B.13.44 B.13.45 B.13.46 B.13.47 B.13.48 B.13.49 B.13.50 B.13.51 B.13.52 B.13.53 B.13.54 B.13.55 B.13.56 B.13.57 B.13.58 B.13.59 B.13.60 B.13.61 B.13.62 B.13.63 B.13.64 B.13.65 B.13.66 B.13.67 B.13.68 B.13.69 B.13.70 B.13.71 B.13.72 B.13.73 B.13.74 B.13.75 B.13.76 B.13.77 B.13.78 B.13.79 B.13.80 B.13.81 B.13.82 B.13.83 B.13.84 B.13.85 B.13.86 B.13.87 B.13.88 B.13.89 B.13.90 B.13.91 B.13.92 B.13.93 B.13.94 B.13.95 B.13.96 B.13.97 B.13.98 B.13.99 B.13.100	B.14 B.14.1 B.14.2 B.14.3 B.14.4 B.14.5 B.14.6 B.14.7 B.14.8 B.14.9 B.14.10 B.14.11 B.14.12 B.14.13 B.14.14 B.14.15 B.14.16 B.14.17 B.14.18 B.14.19 B.14.20 B.14.21 B.14.22 B.14.23 B.14.24 B.14.25 B.14.26 B.14.27 B.14.28 B.14.29 B.14.30 B.14.31 B.14.32 B.14.33 B.14.34 B.14.35 B.14.36 B.14.37 B.14.38 B.14.39 B.14.40 B.14.41 B.14.42 B.14.43 B.14.44 B.14.45 B.14.46 B.14.47 B.14.48 B.14.49 B.14.50 B.14.51 B.14.52 B.14.53 B.14.54 B.14.55 B.14.56 B.14.57 B.14.58 B.14.59 B.14.60 B.14.61 B.14.62 B.14.63 B.14.64 B.14.65 B.14.66 B.14.67 B.14.68 B.14.69 B.14.70 B.14.71 B.14.72 B.14.73 B.14.74 B.14.75 B.14.76 B.14.77 B.14.78 B.14.79 B.14.80 B.14.81 B.14.82 B.14.83 B.14.84 B.14.85 B.14.86 B.14.87 B.14.88 B.14.89 B.14.90 B.14.91 B.14.92 B.14.93 B.14.94 B.14.95 B.14.96 B.14.97 B.14.98 B.14.99 B.14.100	B.15 B.15.1 B.15.2 B.15.3 B.15.4 B.15.5 B.15.6 B.15.7 B.15.8 B.15.9 B.15.10 B.15.11 B.15.12 B.15.13 B.15.14 B.15.15 B.15.16 B.15.17 B.15.18 B.15.19 B.15.20 B.15.21 B.15.22 B.15.23 B.15.24 B.15.25 B.15.26 B.15.27 B.15.28 B.15.29 B.15.30 B.15.31 B.15.32 B.15.33 B.15.34 B.15.35 B.15.36 B.15.37 B.15.38 B.15.39 B.15.40 B.15.41 B.15.42 B.15.43 B.15.44 B.15.45 B.15.46 B.15.47 B.15.48 B.15.49 B.15.50 B.15.51 B.15.52 B.15.53 B.15.54 B.15.55 B.15.56 B.15.57 B.15.58 B.15.59 B.15.60 B.15.61 B.15.62 B.15.63 B.15.64 B.15.65 B.15.66 B.15.67 B.15.68 B.15.69 B.15.70 B.15.71 B.15

[illegible]

Anlage 2

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Maßnahmengruppe B Ziffer 3.2.2 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ / GVE
Mastrinder	13 m ³ / GVE
Zuchtschweine	8 m ³ / GVE
Mastschweine	11 m ³ / GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ / GVE
Legehennen	17 m ³ / GVE.

Anlage 3**Umrechnungsschlüssel**

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfeshöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter	
6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe)	
von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE

oder

– bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE.

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne der jeweiligen Maßnahmengruppe zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Die Länder können die GVE auf der Grundlage von objektiven Kriterien innerhalb der in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie festgelegten Grenzen differenzieren.

Anlage 4

Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe in Euro je Hektar geförderte Fläche
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	75 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	55 Euro/ha (ST: Vorschlag Prämie 110 € Begründung: erhebliche Abweichung (+102 %) der Nachberechnung) <u>Prämie bleibt bei 55 €/ha im GAK-Rpl. 2014</u> Begründung: Erläuterung der Prämienberechnung durch KTBL bei der Sitzung am 18./19.9.2013c
Kernobst	Apfelwickler	Virus-Verfahren (mindestens dreimalige Anwendung)	190 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	30 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	70 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	20 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	85 Euro/ha (ST: Vorschlag Prämie 97 € Begründung: erhebliche Abweichung (+14 %) bei Nachberechnung) <u>Prämie bleibt bei 85 €/ha im GAK-Rpl. 2014</u> Begründung: Erläuterung der Prämienberechnung durch KTBL bei der Sitzung am 18./19.9.2013c
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung: 135 Euro/ha bei viermaliger Anwendung: 165 Euro/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem (einmalige Anwendung)	165 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	140 Euro/ha
Steinobst	Ameisen, Ohrwürmer	Mechanische Leimschranke (einmalige Anwendung)	275 Euro/ha

Förderbereich 5: Forsten

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Naturnahe Waldbewirtschaftung**
- B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur**
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- D. Erstaufforstung**

A. Naturnahe Waldbewirtschaftung

I. Maßnahmen

- 1.0 Vorarbeiten,**
- 2.0 Waldumbau,**
- 3.0 Jungbestandspflege,**
- 4.0 Bodenschutzkalkung**

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft.

1.0 Vorarbeiten

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1

- a) Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.
- b) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als

Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.4.2 An Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Nr. 1.2.1 b) müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.5.3 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1. b) wird für einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren gewährt.

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) “GAK Forst“ enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

2.0 Waldumbau

2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologi-

schen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Umbau von Reinbeständen und von nicht standort-gerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach A. 1.0, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

2.4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

2.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
- bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

2.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

2.5.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

2.5.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

3.0 Jungbestandspflege

3.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren. Die Länder können anstelle des Alters ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

3.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

3.5 Art und Höhe der Zuwendungen

3.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

3.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

3.5.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

3.5.4 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

4.0 Bodenschutzkalkung

4.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.

4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

4.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1 Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

4.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4.5 Art und Höhe der Zuwendungen

4.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

4.5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

4.5.3 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

4.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

I. Maßnahmen

1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau

2.0 Holzkonservierungsanlagen

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau

1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen.

1.2.2 Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

1.2.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- b) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- e) Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

1.4.2 Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

1.4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.5.2 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

1.5.4 Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Bundesland beträgt 60 % der Zuwendung nach Ziffer 1.5.3.

1.5.5 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.5.6 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

1.6.2 Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

2.0 Holzkonservierungsanlagen

2.1 Verwendungszweck

Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen (Holzkonservierungsanlagen).

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Verarbeitungsinvestitionen,
- b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- c) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A.1.3 sein.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

2.4.2 Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung der Länder zu belegen.

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

2.5.2 Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses, z.B. für Elektrizität, sowie das erforderliche technische Gerät.

2.5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5.4 Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

2.6 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

I. Maßnahmen

1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine kumulative Förderung der verschiedenen Projekte ist möglich.

1.2.1 Waldpflegevertrag

Entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

1.2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung, z.B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung

durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebots

Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und/oder Koordinierung des Holzangebotes.

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

1.2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

1.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen;
- für Maßnahmen der Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflege oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30% bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern entsprechend Nr. 1.4.3 a) festgelegten Effizienzkriterien.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages (Ziffer 1.2.1):

- Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes enthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen. Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

1.4.2 Voraussetzungen für die Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2).

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht. Die Länder le-

gen Mindestanforderungen z.B. hinsichtlich Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien fest.

1.4.3 Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3):

- a) Effizienzkriterien: Die Länder legen als Fördervoraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung bzw. für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

1.4.4 Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen (Ziffer 1.2.4):

- a) Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Förderung der Professionalisierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

1.5.2 Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge (Ziffer 1.2.1) beträgt

- bis zu 120 Euro/Vertrag/Jahr für Verträge bis zu 2 ha,
- für Verträge über 2 ha bis 200 ha ein degressiv fallender Fördersatz von höchstens 60 Euro/ha auf bis zu 7 Euro/ha.

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

1.5.3 Die Höhe der Zuwendung für Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2) beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr bis zu 50 Euro, für die anderen Mitglieder bis zu 10 Euro je ordentlichem Mitglied und Jahr. Dabei werden die Aufwendungen mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert. Die Länder kalkulieren die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Vorgaben und den regional üblichen Aufwendungen.

1.5.4 Die Höhe der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3) beträgt bis zu 2 Euro je fm. Die Länder legen die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Strukturen fest. Erfolgt durch eine Forstwirtschaftliche Vereinigung lediglich eine Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge), beträgt der Zuschuss bis zu 0,20 Euro je fm.

1.5.5 Die Höhe der Zuwendung für die Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) beträgt im ersten Jahr bis zu 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um mindestens 10 %-Punkte reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

1.5.6 Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots (bzw. bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ über „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

1.6.2 Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen von Geschäftsführung und Kombimodell können bis zum Ende des 10 jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei die aktuellen beihilferechtlichen Regelungen nach Nr. 1.6.1 anzuwenden sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

D. Erstaufforstung

I. Maßnahmen

1.0 Neuanlage von Wald

II. Begriffsbestimmungen

Bundeswaldgesetz (BWaldG): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft.

1.0 Neuanlage von Wald

1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2.1 Förderfähig sind Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

1.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

1.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung,
- b) Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- d) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen,

- e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

1.4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

1.4.3 Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

1.4.4 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

1.5 andere Verpflichtungen

Die Förderung erfolgt unter der Verpflichtung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

1.6 Art und Höhe der Zuwendungen

1.6.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

1.6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.

1.6.3 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

1.6.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

1.6.5 Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

1.7 Sonstige Bestimmungen

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) “GAK Forst“ enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

Förderbereich 6:

Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

1.0 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

II. Begriffsbestimmungen

Vollständig erfasstes Masttier:

Ein Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

1.0 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt ab auf:

Züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet.

Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit.

Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.

Verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests.

Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

1.2.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder einer Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde.

1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.
- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.
- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können.
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung über eine Auszahlung unmittelbar an die entsprechende Kontroll- bzw. Zuchtorganisation. Diese müssen den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen. Näheres regeln die Länder.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.²

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichti-

¹ ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1ff

² Die Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31.12.2014 vorliegen.

gen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

1.4.2 Die Daten erhebende Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

1.4.3 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

1.4.4 Die Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes,
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse.
- aktualisierte langfristige Trends & Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

1.4.5 Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 % der förderfähigen Kosten als subventionierte Dienstleistung gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- Milchkühe:
 - 10,23 € je kontrollierte Kuh/Jahr,
 - 8,70 € je kontrollierte Mutterkuh /Jahr,
 - 3,36 € je vollständig erfasstes Mastrind,
 - 0,55 € je vollständig erfasstes Mastschwein,
 - 6,35 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- Schafe/Ziegen:
 - 8,70 € je kontrolliertes Tier/Jahr,
 - 0,61 € je kontrolliertes Mastlamm.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Förderung ist nach Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union freigestellt.

1.6.2 Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2016 befristet³. Sie kann nach positiver Evaluierung fortgesetzt werden.

1.6.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

1.6.4 Die Zuwendung darf nur landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ befinden.

1.6.5 Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

1.6.6 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt haben. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart.

³ Eine Förderung kann in den Jahren 2015 und 2016 nur nach Abschluss des erforderlichen beihilferechtlichen Freistellungsverfahrens erfolgen.

⁴ ABl. EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, Seite 1

Anlage 1:

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschaafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit

Förderbereich 7: Küstenschutz

I. Maßnahmen

Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes durch:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülung und Uferschutzwerke.

II. Begriffsbestimmungen

Keine

1.0 Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes

1.1 Verwendungszweck

Förderfähig sind die unter Punkt I genannten Maßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

1.2 Gegenstand der Förderung /Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffern 1.2.1 b) bis 1.2.1 g) unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.
- b) Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen,
- c) Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- d) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- e) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,

f) Sandvorspülung,

g) Uferschutzwerke.

1.2.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für Maßnahmen nach den Ziffern 1.2.1 a) bis 1.2.1 g):

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- Beweissicherung und Dokumentation.

1.2.3 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind: Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

1.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach Ziffer 1.2.1 eingesetzt werden.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt

1.4.2 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Ziffer 1.3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

1.5 Sonstige Bestimmungen

1.5.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

1.5.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

1.5.3 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Förderbereich 8: Benachteiligte Gebiete

I. Maßnahme

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

II. Begriffsbestimmungen

Benachteiligte Gebiete (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzone, Kleine Gebiete) sind Gebiete gemäß Richtlinie 86/465/EWG¹, im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG², zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission 97/172/EG³.

1.0 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

1.1 Zuwendungszweck

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzone, Kleine Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁴, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Gefördert werden können ausschließlich aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

1.4.2 Begünstigte, die die Ausgleichszulage im Jahr 2013 oder in einem Jahr davor erhalten haben, sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit noch bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁵ auszuüben. Diese Regelung gilt auch für die Begünstigten, für deren Zahlungen noch Mittel aus der Förderperiode 2007-2013 verwendet werden.

1.4.3 Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

1.5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens.

Übergangsweise, bis zum Inkrafttreten der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁶, ist aber weiterhin nur eine Förderung für solche Flächen möglich, die nach der letzten aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren. Abweichend davon kann für stillgelegte Flächen eine Förderung gewährt werden, wenn diese der Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß der nationalen Umsetzung von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen.

¹ Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S.1 ff.).

² Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. L 128 vom 19.05.1975, S. 1-7).

³ Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung gemäß Richtlinie 75/268/EWG in Deutschland benachteiligte Gebiete (ABl. L 72 vom 13.3.97, S. 1 ff.).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608 ff.).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1 ff.) in der aktuellen Fassung.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.).

1.5.3 Die Ausgleichszulage für die Gebiete gemäß Begriffsbestimmung unter II beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF.

Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider.

In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden.

Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen differenziert werden.

Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.

1.5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag oder die Mindestfläche absenken oder erhöhen.

Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen.

Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.

1.5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung Nr. 1306/2013⁷ einzuhalten.

1.6.2 Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, Seite 549).

Anhang zum Rahmenplan 2015 bis 2018**Garantieerklärung****Präambel**

Die Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (seit 1997),
- für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (2007-2013),
- für das Agrarkreditprogramm (von 1991-1996),
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (von 1991-1996) sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (von 1991-1996)

modifizierte Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	78.064.000 €
Bayern	146.802.000 €
Berlin	718.000 €
Brandenburg	135.270.000 €
Bremen	2.433.000 €
Hamburg	8.480.000 €
Hessen	36.008.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	138.948.000 €
Niedersachsen	115.029.000 €
Nordrhein-Westfalen	52.425.000 €
Rheinland-Pfalz	41.943.000 €
Saarland	5.297.000 €
Sachsen	51.076.000 €
Sachsen-Anhalt	80.773.000 €
Schleswig-Holstein	47.982.000 €
Thüringen	58.752.000 €

insgesamt	1.000.000.000 €
-----------	-----------------

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Von diesem Plafonds können in den Ländern

Brandenburg	67.776.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	77.158.000 €
Sachsen	6.372.000 €
Sachsen-Anhalt	34.546.000 €
Thüringen	16.442.000 €

insgesamt	202.294.000 €
-----------	---------------

nicht neu vergeben werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015 vom 23. Dezember 2014. (BGBl. I, S. 2442) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 600.000.000 € zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 12.000.000 € nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und in der jeweils zulässigen Frist entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und - bezüglich der zu verbürgenden Kredite - die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARKDEF1860), zu überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARKDEF1860), zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016,
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017,
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018,
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019,
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020,
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021,
12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022,
13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023,
14. 2004 bis 2007 im Jahre 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024,
15. 2005 bis 2008 im Jahre 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2025,
16. 2006 bis 2009 im Jahre 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2026,
17. 2007 bis 2010 im Jahre 2007 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027,
18. 2008 bis 2011 im Jahre 2008 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2028,
19. 2009 bis 2012 im Jahre 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2029,
20. 2010 bis 2013 im Jahre 2010 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2030,
21. 2011 bis 2014 im Jahre 2011 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2031,
22. 2012 bis 2015 im Jahre 2012 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2032,
23. 2013 bis 2016 im Jahre 2013 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2033,
24. 2014 bis 2017 im Jahre 2014 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2034,
25. 2015 bis 2018 im Jahre 2015 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2035.

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat 2015

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kredit- betrag €	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kreditvertrages	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschafts- betrag Land €	Ausfallgarantie Bund (60 % von Spalte 8) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rückflüsse aus Bürgschaften;

Liste Nr. (Rückflüsse in der Zeit vom bis 2015)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürg- schaftsliste des Landes	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum insgesamt €	Anteil des Bundes (60 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

TEIL III

Bedeutung der Fördermaßnahmen

Förderbereich:

Verbesserung der ländlichen Strukturen

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Ziel der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Verbesserung der Agrarstruktur und die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Grundsätze der AGENDA 21 sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen stärker als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, werden systematisch erschlossen.

Für die Sicherung lebensfähiger und attraktiver ländlicher Räume ist es erforderlich, Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch neben der landwirtschaftlichen Produktion zu entwickeln. Gleichzeitig gewährleistet die wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Räume das erforderliche Umfeld für eine wettbewerbsfähige und multifunktional ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und führt damit ebenfalls zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Einzelnen sollen dazu folgende Maßnahmen dienen:

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) sind eine Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie sind Entscheidungshilfe für die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte beschreiben auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- die Entwicklungsziele der Region,
- die Handlungsfelder,

- Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele und
- prioritäre Entwicklungsprojekte.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass jede Region ihre eigenen Stärken und Schwächen hat und Fördermaßnahmen um so besser wirken, je stärker sie diese regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Die Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte trägt so dazu bei, dass Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung der ländlichen Regionen eingesetzt werden.

Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden

Zur Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe bei kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten wird die Erarbeitung entsprechender Pläne gefördert. Besonderes Augenmerk wird auf die interkommunale Zusammenarbeit bei der Abstimmung von ländlichen Entwicklungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gelegt.

Regionalmanagement

Regionalmanagement (RM) dient der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.

Mit dem Regionalmanagement wird somit die zielgerichtete Umsetzung der in den Regionen erarbeiteten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte oder -strategien unterstützt.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Investive Maßnahmen

Die Förderung investiver Maßnahmen einschließlich ihrer Vorbereitung und Begleitung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen. Auf diese Weise werden Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region besser aufeinander abgestimmt. Um dafür einen Anreiz zu schaffen, sind für Maßnahmen erhöhte Fördersätze vorgesehen, die der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen.

■ **Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte**

Die Förderung dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, So-zial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ebenso gefördert wie Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen. Auch die erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sowie dorfübergreifende Planungen sind förderfähig. Diese Planungen und Konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

In engem Zusammenhang mit der Dorferneuerung steht die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Eine auf die ländliche Entwicklung ausgerichtete Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat Investitionen und Beschäftigung fördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Es werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert. Die Maßnahmen tragen dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

■ **Infrastrukturmaßnahmen**

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen dienen der Erschließung von touristischen oder anderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Sie tragen dazu bei, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Einkommensquellen erschließen können (Einkommensdiversifizierung). Gefördert werden in diesem Zusammenhang beispielsweise die

Verbesserung des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes oder der Bau und die Erhaltung von Schutzhütten oder Bootsanlegestellen. Zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien wird der Bau von Nahwärme- und Biogasleitungen gefördert. Auch von Privaten errichtete Infrastruktureinrichtungen können gefördert werden, wenn sie der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

■ **Flurbereinigung**

Verfahren zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes sollen am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet zu einer Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung können sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden.

Im Rahmen des freiwilligen Landtauschs können nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und Aufwendungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Fördermaßnahme ist die Verbesserung des Zugangs unterversorgter ländlicher Gebiete zu schnellen Internetverbindungen. Damit soll eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur geschaffen und die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ermöglicht werden, sodass deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Daneben profitieren auch die Bevölkerung, das ortsansässige Gewerbe, Dienstleister und Freischaffende von dieser Maßnahme.

LEADER-Umsetzung

Die hier beschriebenen Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung können unterstützend bei der Umsetzung von LEADER als von der ELER-VO gefordertem methodischem Ansatz der Regionalentwicklung mitwirken. Die Arbeit von regionalen Aktionsgruppen erfolgt auf der Grundlage von Entwicklungsstrategien. Sie werden dabei von Regionalmanagements unterstützt, die ebenso wie die Aktionsgruppen den Anforderungen der ELER-Verordnung genügen müssen.

Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen tragen zu einer umweltverträglichen nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und zu einer Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur bei.

Dies sind insbesondere

- Maßnahmen eines modernen Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzanlagen, Wildbachverbauung, Deichrückbau). Hierbei ist der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben.
- Neu- und Ausbau einer geordneten Abwasserentsorgung (Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten).
- Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern).
- Wasser sparende überbetriebliche Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen.

Förderbereich:

Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das AFP dient der Förderung von Investitionen in der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion.

Ziel des AFP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Produktion zu verbessern.

Deshalb werden insbesondere langlebige Wirtschaftsgüter, wie Gebäude und deren Inneneinrichtung gefördert. Förderfähig sind auch Investitionen zur Energieeinsparung, Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Direktvermarktung. Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie besondere Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen.

Neben den eigentlichen Investitionen sind außerdem Nebenkosten wie Investitions- und Marketingkonzepte sowie Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer förderbar.

Förderfähig sind Investitionen zwischen 20.000 und 2,0 Mio. Euro, wobei die Höchstsumme in den Jahren 2014 – 2020 nur einmal ausgeschöpft werden kann.

Die Förderung besteht aus einer Basisförderung mit einem Zuschuss bis zu 20 % sowie einer Premiumförderung mit einem Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Investitionskosten.

Junglandwirte können einen ergänzenden Zuschuss von 10 % der Investitionssumme, max. 20.000 Euro, erhalten.

Ergänzt wird diese Förderung durch die Möglichkeit einer staatlichen Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 % der zur Finanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen.

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen ist eine bewährte Strategie zur Reaktion auf den agrarstrukturellen Wandel.

Mit der Förderung sollen

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,
- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

Förderfähig sind Investitionen von mindestens 10.000 Euro, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen und die den ländlichen Tourismus fördern.

Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung,
- Kurzumtriebsplantagen (KUP) pro Antragsteller max. 10 Hektar, mit einer Mindestbaumzahl von 3.000 Bäume pro Hektar und einer Mindeststandzeit von 12 Jahren, Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährl. Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung, Brennereigeräte nur soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Diversifizierungsinvestitionen können mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Investitionskosten gefördert werden. Investitionen in KUP werden mit einem einmaligen Zuschuss bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (max. 1.200 Euro pro Hektar) gefördert.

Die Förderung erfolgt nach der EG-De-minimis-Verordnung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Beihilfe ist innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro begrenzt.

Beratung

Mit der Förderung der maßnahmebezogenen Beratung sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirt-

schaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen. Die Beratung soll auch einen Beitrag hinsichtlich des Ressourceneinsatzes leisten sowie zur Umsetzung von Innovationen beitragen.

Für die Durchführung von Beratungsleistungen kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens 1.500 € jährlich, gewährt werden.

Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen, die von den Ländern anzuerkennen sind.

Förderung zur Marktstrukturverbesserung

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche

- Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten),
- Investitionen,
- Vermarktungskonzeptionen.

■ Förderung von Organisationskosten

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

Zu den Kosten können insbesondere Gründungskosten, Personal und Geschäftskosten sowie die Kosten für Büroeinrichtungen gezählt werden.

Als Zuwendungsempfänger kommen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse von Erzeugern die Qualitätsprodukte erzeugen in Betracht. Es muss sich um Klein- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen nach dem einschlägigen EU-Recht handeln.

■ Investitionsförderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

■ Förderung von Vermarktungskonzeptionen

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Maßnahmen zur Marktforschung sowie Entwürfe für neue Produkte gezählt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen, Kosten für Produktentwicklungen sowie Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte gezählt werden.

Gefördert werden können Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Qualitätsprodukte produzieren und weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen.

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, die nach vorgenannter Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionshilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung ist das Operationelle Programm gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds.

Förderbereich:

Nachhaltige Landbewirtschaftung

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Die Ausgleichszulage an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen wird zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten auf Grundlage der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (Kategorien: Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen und sog. Kleine Gebiete) ist EG-rechtlich festgeschrieben.

Ziel der Förderung ist die

- Sicherung einer standortgerechten auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung, die den besonderen Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt,
- Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum durch Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die jährliche Ausgleichszulage wird je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt:

- Umgekehrt proportional zur landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) gestaffelt zwischen mindestens 25 Euro und
 - = maximal 180 Euro für Grünland und Flächen mit Ackerfutter (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland),
 - = maximal 90 Euro bei Ackernutzung,
- unabhängig von der LVZ bzw. bEMZ bei gleichem Mindestbetrag:
 - = bis zu 180 Euro in Berggebieten, auf Inseln, Haligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland,
 - = bis zu 200 Euro in Berggebieten und im übrigen benachteiligten Gebiet bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe, mit einer LVZ von weniger als 15 oder mit einer Hangneigung von mehr als 18 %.

Über dem Höchstbetrag von 200 Euro liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen auf Programmierungsebene diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais, Wein, Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen und Zuckerrüben sowie Anbauflächen für bestimmte Intensivkulturen (wie z. B. Obst, Gemüse, Hopfen) und gleichfalls Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

Umwelt- und Naturschutz sind neben einer wettbewerbsgesteuerten Produktion wesentliche Ziele der Europäischen Agrarpolitik. Der Schutz der Landschaft und der natürlichen Ressourcen (z.B. Klima, Boden und Gewässer) sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sind daher Hauptziele der Förderung nachhaltiger extensiver Bewirtschaftungsverfahren. Daneben können besonders tiergerechte Haltungsverfahren und die Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen gefördert werden. Die extensiven Bewirtschaftungsverfahren in den verschiedenen Bereichen (Ökologischer Landbau und weitere gesamtbetriebliche Verfahren, Ackerbau, Sonder-/Dauerkulturen, Dauergrünland) stellen vor allem darauf ab,

- den ökologischen Landbau weiterhin zu stützen,
- eine standortangepasste nachhaltig umweltschonende Bewirtschaftung zu sichern
- die Kulturlandschaften in den von der Bewirtschaftungsaufgabe bedrohten Regionen zu erhalten und
- die Umstellung einer standortangepassten Bewirtschaftung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu unterstützen.

Bei den Maßnahmen des o. g. Fördergrundsatzes handelt es sich um Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen auf der Rechtsgrundlage der Art. 28, Art. 29 und Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dez. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in der jeweils geltenden Fassung, verankert in den Programmen für die ländliche Entwicklung der Länder.

Die Förderung richtet sich an Betriebsinhaber i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dez. 2013, die sich verpflichten, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb neben den Grundanforderungen gem. Titel VI Kapitel I der VO (EU) Nr. 1306/2013 die Grundanforderungen für den Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zu einzuhalten.

Der Verpflichtungszeitraum der Einzelmaßnahme der u.a. Maßnahmengruppen B bis G darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Der Maßnahmenkatalog umfasst die Förderbereiche:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren
- C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland
- E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.

Er bietet damit umfangreiche Einzelmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, zur Verbesserung der Umwelt, Landschaft und Artenvielfalt.

Die im Rahmen des Förderungsgrundsatzes festgesetzten Förderzuwendungen dienen dem Ausgleich der mit den Bewirtschaftungsauflagen verbundenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste. Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede können die Länder diese bei den Maßnahmegruppen B bis G um bis zu 30 % anheben oder um bis zu 30 % absenken.

Förderbereich: Forsten

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Bundeswaldgesetz sieht eine öffentliche Förderung der Forstwirtschaft wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes vor. Diese Förderung soll insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Mit der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen leistet die GAK dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

Erstaufforstung

Die Aufforstung kann aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen. Dies gilt insbesondere auf schwachen bzw. für die Landwirtschaft ungünstigen Standorten. Zugleich werden mit der Aufforstung positive Umweltwirkungen, z. B. Hochwasser- und Bodenschutz, Biodiversität, Klimaschutz durch Kohlendioxidbindung, erzielt.

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll einen Beitrag zur Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder leisten. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in Laub- und Mischbestände trägt in hohem Maße zur För-

derung der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Boden und Wasser im Wald bei. Auch im Hinblick auf die Einwirkung von externen Faktoren wie Klimaveränderungen sind Mischwälder am besten in der Lage, sich an die gewandelten Bedingungen Weise anzupassen. Diese haben zudem eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber biotischen und abiotischen Schadereignissen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die private Forstwirtschaft in Deutschland ist von kleinteiligen Strukturen (ein privater Forstbetrieb hat im Durchschnitt 3 ha Wald) geprägt, die die Bewirtschaftung erschweren. Durch die Konzentrationsprozesse auf Seiten der Holzindustrie werden die Probleme noch verstärkt, da größere forstwirtschaftliche Unternehmen ein stärker konzentriertes Holzangebot nachfragen. Durch ein kartellrechtliches Verfahren wird der Holzverkauf durch Staatsforstverwaltungen für private und kommunale Waldbesitzer eingeschränkt. Aus diesem Grunde kommt der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine hohe, in Zukunft weiter steigende Bedeutung zu.

Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Die Maßnahmen des forstlichen Wegebbaus führen zu einer besseren Verfügbarkeit von Holz und einer Senkung der Rückekosten. Sie tragen somit in hohem Maße zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe bei.

Förderbereich: Gesundheit & Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit & Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Fördergrundsatz soll dazu dienen, Merkmale zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere stärker in der Zucht zu verankern. Damit soll dem wachsenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung dieser Eigenschaften Rechnung getragen werden. Das bisherige Anliegen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist im Eigeninteresse der Wirtschaft und damit nicht mehr Gegenstand dieser Förderung.

Der Fördergrundsatz verbessert die Grundlagen für Sicherung der Tiergesundheit und Tierschutz aber auch Umwelt und Verbraucherschutz. Die beteiligten Organisationen verpflichten sich satzungsmäßig, die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit zu machen. In den Zuchtprogrammen werden die Ausprägungen relevanter züchterisch beeinflussbarer Merkmale erfasst, ausgewertet und zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts bei Gesundheit und Robustheit aufbereitet.

Förderbereich: Küstenschutz

Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutz ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz der Küsten des Festlandes und der Inseln vor den zerstörenden Einwirkungen des Meeres, um den Lebensraum der dort wohnenden Menschen zu erhalten.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes sind jeweils im so genannten „Generalplan Küstenschutz“ der Länder festgelegt. 70 % der Ausgaben für den Küstenschutz erstattet der Bund den Ländern – gegenüber 60 % bei den übrigen Maßnahmen der GAK.

Die Küstensicherung erfolgt hauptsächlich durch

- Hochwasserschutzwerke,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen und Wellenbrecher,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen sowie
- Uferschutzwerke.

Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels müssen geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren beschleunigt umgesetzt werden. Um diesem zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, stehen

den Küstenländern mit dem Sonderrahmenplan für „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 zusätzlich max. 25 Mio. Euro Bundesmittel pro Jahr, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung. Diese Mittel können dann in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr pro Land ein bestimmter Sockelbetrag, insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel, für Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der regulären GAK verausgabt worden ist und die betreffende Küstenschutzmaßnahme in Folge der Klimaänderung zusätzlich erforderlich ist.

Teil IV

Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2015 für das Bundesgebiet für den regulären Rahmenplan

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 43. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 13.05.2015 zur Verteilung der Kassenmittel auf die Länder enthalten.

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 935,476 Mio. Euro; auf den Bund entfallen davon 571,674 Mio. Euro und auf die Länder 363,801 Mio. Euro.

Für den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 siehe ab Seite 134 und die Übersicht 23.

Für 2015 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. Euro
Baden-Württemberg	56,284
Bayern	105,784
Berlin	0,335
Brandenburg	47,903
Bremen	1,717
Hamburg	6,003
Hessen	25,951
Mecklenburg-Vorpommern	44,528
Niedersachsen	82,893
Nordrhein-Westfalen	37,773
Rheinland-Pfalz	30,226
Saarland	3,814
Sachsen	32,216
Sachsen-Anhalt	33,203
Schleswig-Holstein	32,555
Thüringen	30,489
Bundesmittel insgesamt	571,674

Die Umsetzung des Rahmenplans bei den Kassenmitteln erfolgt auf der Basis der um 7,555 Mio. Euro auf 564,119 Mio. Euro reduzierten Bundesmittel.

Bei der Verteilung der Mittel ist ein Vorwegabzug von 0,3 Mio. Euro für die Erfüllung nationaler Koordinationserfordernisse entsprechend der ELER-Verordnung bereits berücksichtigt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Landesmittel) beträgt 731,177 Mio. Euro (Übersicht 2). Die Umsetzung des Rahmenplans bei den Verpflichtungsermächtigungen erfolgt auf der Basis der um 45,930 Mio. Euro auf 398,243 Mio. Euro reduzierten Bundesmittel.

Anlagen zu Teil IV

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung						
				darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	Ausgleichs- zuläge	darunter		Forsten			
				Gesamt	Integrierte ländliche Entwicklung		Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen	Einzel- betriebliche Förderung			Verbesserung der Vermarktungs- struktur	Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung		(13)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	
BW	93,807	56,284	37,523	26,807	17,587	9,220	25,500	18,800	6,700	33,000	15,000	18,000	5,500	3,000	0,000	
BY	176,306	105,784	70,522	54,840	45,310	9,530	37,796	34,770	3,026	74,870	55,500	19,370	8,800	0,000	0,000	
BE	0,558	0,335	0,223	0,200	0,200	0,000	0,030	0,030	0,000	0,328	0,078	0,250	0,000	0,000	0,000	
BB	79,838	47,903	31,935	59,371	8,301	51,070	7,030	6,930	0,100	9,421	3,750	5,671	2,016	2,000	0,000	
HB	2,542	1,717	0,825	0,010	0,010	0,000	0,550	0,250	0,300	0,060	0,000	0,060	0,000	0,000	1,922	
HH	9,119	6,003	3,116	2,410	0,360	2,050	0,892	0,892	0,000	0,489	0,000	0,489	0,000	0,009	5,319	
HE	43,252	25,951	17,301	7,368	5,928	1,440	5,970	5,000	0,970	25,804	11,620	14,184	3,000	1,110	0,000	
MV	71,349	44,528	26,821	38,281	28,533	9,748	6,954	5,290	1,664	3,455	0,000	3,455	3,850	1,620	17,189	
NI	129,555	82,893	46,662	29,361	22,306	7,055	21,108	18,100	3,008	13,086	0,000	13,086	12,000	2,400	51,600	
NW	62,955	37,773	25,182	26,327	5,327	21,000	14,938	13,448	1,490	17,080	5,750	11,330	4,000	0,610	0,000	
RP	50,377	30,226	20,151	26,266	13,716	12,550	9,800	7,660	2,140	12,571	0,300	12,271	1,140	0,600	0,000	
SL	6,356	3,814	2,542	3,200	3,200	0,000	1,690	1,490	0,200	1,000	0,000	1,000	0,370	0,096	0,000	
SN	53,694	32,216	21,478	41,890	9,450	32,440	4,879	0,080	4,799	4,600	4,200	0,400	0,425	1,900	0,000	
ST	55,338	33,203	22,135	35,120	14,870	20,250	8,123	5,380	2,743	6,388	1,670	4,718	4,097	1,610	0,000	
SH	49,615	32,555	17,060	12,608	8,770	3,838	4,672	3,545	1,127	2,690	0,330	2,360	1,670	0,115	27,860	
TH	50,815	30,489	20,326	36,482	26,582	9,900	3,573	2,858	0,715	7,552	3,350	4,202	2,008	1,200	0,000	
Insgesamt	935,476	571,674	363,801	400,541	210,450	190,091	153,505	124,523	28,982	212,394	101,548	110,846	48,876	16,270	103,890	
SRPL*	35,714	25,000	10,714												35,714	
Insgesamt mit SRPL	971,190	596,674	374,515												139,604	

* SRPL = Sonderrahmenplan Küstenschutz in Folge des Klimawandels (ohne Minderausgaben aus 2013)

Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Land	Mittelansatz insgesamt	von den Beträgen in Spalte 12 werden fällig im Haushaltsjahr				in den Folgebjahren
		(3)	(4)	Integrierte ländliche Entwicklung, Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	Verbesserung der Vernachlässigungssitu- ation	Markt- und standortangepas- ste Landbe- wirtschaftung (MSL)	Forsten	Küstenschutz			2016 (11)	2017 (12)	2018 (13)	(14)	
BW	66,708	40,025	26,683	21,508	20,700	6,500	13,000	5,000	0,000	BW	66,708	27,550	18,678	10,473	10,007	
BY	141,923	85,154	56,769	35,540	29,583	0,000	75,200	1,600	0,000	BY	141,923	58,360	39,783	22,300	21,480	
BE	0,564	0,338	0,226	0,200	0,000	0,000	0,364	0,000	0,000	BE	0,564	0,234	0,158	0,088	0,085	
BB	57,083	34,250	22,833	36,262	5,991	2,000	8,780	4,050	0,000	BB	57,083	23,575	15,984	8,961	8,563	
HB	1,811	1,236	0,575	0,000	0,060	0,060	0,200	0,000	1,491	HB	1,811	0,743	0,507	0,287	0,274	
HH	5,536	3,465	2,072	2,892	0,958	0,000	0,258	0,000	1,428	HH	5,536	2,287	1,550	0,869	0,830	
HE	30,271	18,163	12,108	5,240	4,900	0,700	17,181	2,250	0,000	HE	30,271	12,502	8,476	4,752	4,540	
MV	85,498	52,529	32,969	12,053	3,505	1,821	53,679	2,140	12,300	MV	85,498	26,831	19,280	10,418	28,969	
NI	93,406	58,688	34,718	25,087	4,000	3,200	24,672	10,000	26,447	NI	93,406	38,220	25,936	14,578	14,672	
NW	44,579	26,747	17,832	15,148	7,500	0,763	19,186	1,982	0,000	NW	44,579	18,411	12,482	6,999	6,687	
RP	24,920	14,952	9,968	18,270	6,000	0,450	0,000	0,200	0,000	RP	24,920	13,313	8,108	3,500	0,000	
SL	9,088	5,453	3,635	1,250	0,750	0,150	6,925	0,013	0,000	SL	9,088	3,239	1,638	1,438	2,773	
SN	37,845	22,707	15,138	35,495	0,000	1,800	0,000	0,550	0,000	SN	37,845	15,630	10,596	5,942	5,677	
ST	39,135	23,481	15,654	13,978	4,500	3,000	14,732	2,925	0,000	ST	39,135	16,163	10,931	6,144	5,897	
SH	35,889	22,833	13,056	16,262	0,000	1,127	5,000	0,500	13,000	SH	35,889	14,792	10,129	5,580	5,389	
TH	56,920	34,152	22,768	18,950	2,959	0,507	32,499	0,805	0,000	TH	56,920	19,261	13,918	9,047	14,694	
Insgesamt	731,177	444,173	287,004	258,135	91,406	22,078	271,676	32,015	54,666	Insgesamt	731,177	291,111	198,154	111,376	130,537	

Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
³⁾ Sonstige öffl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
⁵⁾ Titel aus Anlage 1, GAK, zu Kapitel 1003 (1095) im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen		Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel		
		Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere	
				GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1.	FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	6.688	1.346	459	107	A 163,121 B 237,420	316	158	
1.1	Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	6.153	779	205	93	A 69,107 B 141,343	224	121	
1.1.1	Entwicklungskonzepte / Regionalmanagement/Pläne ldl. Gemeinden	332	16	3	2	A 1,402 B 2,954	2	2	
1.1.2	Dorferneuerung / -entwicklung, Umnutzung	4.042	486	82	60	A 34,050 B 48,146	135	77	
1.1.3.	Infrastrukturmaßnahmen	318	57	13	11	A 2,684 B 10,418	25	11	
1.1.4	Neuordnung ländlicher Grundbesitz, Nutzungstausch	1.035	176	85	13	A 13,912 B 72,091	36	21	
1.1.5	Breitbandversorgung (ILE B)	426	43	21	6	A 17,059 B 5,734	25	9	
1.2.	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	535	568	255	13	A 94,014 B 96,077	92	37	
1.2.1	Maßn. zur naturnahen Gewässerentwicklung (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	215	86	72	1	A 16,907 B 19,797	12	2	
1.2.2	Hochwasserschutzanlagen, einschl. Wildbachverbauung, Rückbau v. Deichen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	232	423	145	11	A 62,643 B 61,852	80	3	
1.2.3	Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	85	58	38	1	A 14,414 B 14,208		31	
1.2.4	Überbetriebl. Beregnung /Bewirtschaftung landw. Wasserressourcen, (einschl. Vorplanungen/Vorarbeiten)	3	0	0	0	A 0,050 B 0,220	0	1	

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾ Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8) (9)
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur						A	20,525	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	2.880	872	142	146	25	B	132,010	130 26
2.1.1 Investitionsförderung	2.658	670	109	121	25	A	13,253	
						B	111,270	112 26
2.1.1.1 A. AFP	2.085	622	100	112	25	A	11,643	
						B	105,485	106 24
2.1.1.2 Abwicklung von Altnaßnahmen außerhalb des AFP *) (incl. Zinszuschüsse)	2.085	622	100	112	25	A	11,643	
						B	97,052	106 24
						B	8,433	
2.1.2 B. Investitionen zur Diversifizierung	243	45	8	6	2	A	0,960	
						B	5,785	4 2
2.1.3 C. Beratung	330	4	1	3		A	0,650	
						B		2
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	222	202	33	25		A	7,782	
						B	21,200	17
2.2.1 Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen	15	2	1			A	0,400	
						B	0,580	
2.2.2 Förderung von Investitionen	173	188	30	24		A	6,284	
						B	19,995	16
2.2.2.1 Investitionen von Zusammenschlüssen	13	8	1	0		A	0,510	
						B	0,920	1
2.2.2.2 Investitionen von Unternehmen	160	181	29	23		A	5,774	
						B	19,075	15
2.2.3 Kooperationen						A		
						B		
2.2.4 Verbesserung der Verarbeitung/ Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft	32	11	2	1		A	1,040	
						B	0,503	1
2.2.5 Förderung von Erzeugerorganisationen nach EG-Recht	2	0	3			A	0,058	
						B	0,122	0

*) Wiedereinrichtung, Agrarkreditprogramm, Umstrukturierung, EFP, Wohnteil

noch Übersicht 3

Bundesgebiet
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ⁴⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	147.161	1.075	361	615	69	A	141.259		
3.1. Ausgleichszulage	110.682	214	100	107	7	B	71.135	197	19
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	36.479	862	261	508	62	A	101.548	51	7
3.2.1 A. Zusammenarbeit	2	0	0			B	39.711	147	12
3.2.2 B. Ökologischer Landbau	18.061	544	175	295	62	A	28.280	83	12
3.2.3 C. Ackerbau und einjährige Kulturen	7.669	139	36	93		B	5.025	36	
3.2.4 D. Dauergrünland	9.501	175	48	119		A	5.215	24	
3.2.5 E. Dauerkulturen	194	1	0	1		B	18.545		
3.2.6 F. Tiergerechte Haltungsverfahren	5	0	0	0		A	1.860		
3.2.7 G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen	1.047	2	1	0		B	0.058	4	
4. FB 5. Forsten	11.582	87	47	15		A	1.260	0	
4.1 Erstausforstung	740	2	3			B	1.133		
4.2 naturnahe Waldbewirtschaftung	10.110	62	33	13		A	0.167	7	
4.3 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	422	12	6			B	21.839		
4.4 forstwirtschaftliche Infrastruktur	310	11	6	2		A	27.037	0	

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	11.792	44	17			A	16.270		
6. FB 7. Küstenschutz	144	80	115	13	8	A	65.763	16	8
						B	38.127		
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	180.247	3.505	1.141	1.245	208	A	429.286	666	211
						B	506.189		
						A+B	935.476		
						A	264.148		
Bundesanteil						B	307.526		
						A+B	571.674		
						A	165.138		
Landesanteil						B	198.663		
						A+B	363.801		

Bundesgebiet

Übersicht 4

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	55	44,79	25,83	2,50		A	4,325		
						B	22,482	2,83	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	31	27,43	16,51	2,50		A	1,755		
						B	15,832	2,83	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	24	17,36	9,32			A	2,570		
						B	6,650		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	690	222,90	27,20	21,40		B	25,500	5,50	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	630	173,70	20,70	18,00		A			
						B	18,800	3,89	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	60	49,20	6,50	3,40		A			
						B	6,700	1,61	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	35.000	80,00	37,50	42,50		A	24,500		
						B	8,500	25,30	
3.1. Ausgleichszulage	22.500	30,00	15,00	15,00		A	15,000	15,00	
						A	9,500		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	12.500	50,00	22,50	27,50		B	8,500	10,30	
						A	0,260		
4. FB 5. Forsten	715	8,25	5,26	1,00		B	5,240		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere		12,00	3,00			A	3,000		
6. FB 7. Küstenschutz						A			
						B			
Mittelbedarf						A	32,085		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	36.460	367,94	98,79	67,40		B	61,722	33,62	
						A+B	93,807		
Bundesanteil						A	19,251		
						B	37,033		
						A+B	56,284		
Landesanteil						A	12,834		
						B	24,689		
						A+B	37,523		

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Bayern

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	363	151,93	49,44	10,00	66,10	A 6,480 B 48,360	10,00	65,80	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	338	137,40	39,91	10,00	61,10	A 2,850 B 42,460	10,00	65,80	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	25	14,53	9,53		5,00	A 3,630 B 5,900			
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	478	92,73	41,89	24,06	24,50	A 5,300 B 32,496	19,60	26,40	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	440	78,23	34,83	17,00	24,50	A 3,550 B 31,220	17,00	26,40	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	38	14,50	7,06	7,06		A 1,750 B 1,276	2,60		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	74.586	376,32	150,07	164,40	61,90	A 74,870	21,78	12,38	
3.1. Ausgleichszulage	68.000	111,00	55,50	55,50		A 55,500 B 19,370			
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	6.586	265,32	94,57	108,90	61,90	A 7,200 B 1,600	21,78	12,38	
4. FB 5. Forsten	4.740	16,25	8,80			A 7,200 B 1,600			
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A			
6. FB 7. Küstenschutz						A			
Mittelbedarf						A			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	80.167	637,23	250,20	198,46	152,50	A 93,850 B 82,456 A+B 176,306	51,38	104,58	
Bundesanteil						A 56,310 B 49,474 A+B 105,784			
Landesanteil						A 37,540 B 32,982 A+B 70,522			

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Berlin

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	aj	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ⁴⁾ Andere Sonstige öffentliche Mittel ⁵⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8) (9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	3	0,40	0,20	0,20		A	0,200	0,20
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	3	0,40	0,20	0,20		A	0,200	0,20
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen								
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	2	0,06	0,03	0,03		A	0,030	0,03
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	2	0,06	0,03	0,03		B	0,030	0,03
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen								
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	6	0,66	0,33	0,33			0,078 0,250	
3.1. Ausgleichszulage	2	0,16	0,08	0,08			0,078	0,08
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	4	0,50	0,25	0,25			0,250	0,25
4. FB 5. Forsten								
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A		
6. FB 7. Küstenschutz						A		
Mittelbedarf	11	1,12	0,56	0,56		A	0,308	0,56
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)						B	0,250	
Bundesanteil						A+B	0,558	
Landesanteil						A	0,185	
						B	0,150	
						A+B	0,335	
						A	0,123	
						B	0,100	
						A+B	0,223	

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Brandenburg

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	659	463,62	165,27	244,60		A	34,597		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (LE A)						B	24,774	79,09	9,19
1.2. Wassernwirtschaftliche Maßnahmen	501	116,27	15,46	47,06		A	3,390		
						B	4,911	43,25	9,05
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	158	347,35	149,81	197,54		A	31,207		
						B	19,863	35,84	0,14
						A	2,821		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	352	43,31	11,02	32,29		B	4,209	14,99	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	350	43,05	10,76	32,29		A	2,763		
						B	4,167	14,99	
3. Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	2	0,26	0,26			A	0,058		
						B	0,042		
3.1. Ausgleichszulage	7.400	18,75	3,75	15,00		A	3,750		
						B	5,671	45,93	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	3.500	18,75	3,75	15,00		A	3,750	15,00	
						A			
4. FB 5. Forsten	3.900					B	5,671	30,93	
						A	0,888		
						B	1,128	3,20	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1.616	12,35	4,53	5,96		A	2,000		
						A			
6. FB 7. Küstenschutz	2	2,00	2,00			B			
						A			
Mittelbedarf						A	44,056		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	10.029	540,03	186,57	297,85		B	35,782	143,21	9,19
						A+B	79,838		
Bundesanteil						A	26,434		
						B	21,469		
						A+B	47,903		
Landesanteil						A	17,622		
						B	14,313		
						A+B	31,935		

Übersicht 8

Bremen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassensmittel		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ²⁾
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	3	0,02	0,01	0,01		A 0,010 B	0,01	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	3	0,02	0,01	0,01		A 0,010 B	0,01	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen						A B		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	12	1,29	0,53	0,45		A 0,480 B 0,070	0,45	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	4	0,39	0,24	0,15		A 0,180 B 0,070	0,15	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	8	0,90	0,30	0,30		A 0,300 B	0,30	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	56	0,94	0,06	0,08		A 0,060	0,08	
3.1. Ausgleichszulage						A		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	56	0,94	0,06	0,08		A 0,060 B	0,08	
4. FB 5. Forsten						A B		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit idw. Nutztiere						A		
6. FB 7. Küstenschutz	4	3,84	1,92	1,92		A 1,922 B	1,92	
Mittelbedarf						A 2,472		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	75	6,09	2,52	2,46		B 0,070 A+B 2,542	2,46	
Bundesanteil						A 1,675 B 0,042 A+B 1,717		
Landesanteil						A 0,797 B 0,028 A+B 0,825		

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	9	0,95	0,44	0,48	0,23	A 0,440 B 1,970	2,270	0,530	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	1	0,02	0,01		0,01	A 0,010 B 0,350	0,220	0,050	
1.2 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	8	0,93	0,43	0,48	0,22	A 0,430 B 1,620	2,050	0,480	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	25	3,03	0,32	0,32		A 0,150 B 0,742	1,132	0,098	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	25	3,03	0,32	0,32		A B	1,132	0,098	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen						A B			
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	23	0,31	0,27			A 0,270	0,285		
3.1. Ausgleichszulage						A			
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	23	0,31	0,27			A 0,270 B 0,219	0,285		
4. FB 5. Forsten						A B			
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere						A 0,009 A 5,319			
6. FB 7. Küstenschutz	6	12,98	5,32		7,66	A B		7,660	
Mittelbedarf						A 6,188 B 2,931	3,687	8,288	
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	63	17,27	6,35	0,80	7,89	A+B 9,119 A 4,244 B 1,759			
Bundesanteil						A+B 6,003 A 1,943 B 1,172			
Landesanteil						A+B 3,116			

Übersicht 10

Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel		
	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾		GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	886	10,91	4,19	2,66	0,56	A	3,592		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	882	5,91	4,19	2,66	0,18	A	3,592	3,59	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4	5,00			0,38	B	1,440		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	107	69,10	7,05	6,85		A	0,500	5,77	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	92	58,50	6,00	6,00		B	0,500	5,00	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	15	10,60	1,05	0,85		A	0,510		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	9.921	25,44	17,90	5,56		B	0,460	0,77	
3.1. Ausgleichszulage	9.400	14,50	14,50			A	11,620	12,42	
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	521	10,94	3,40	5,56		A	11,620		
4. FB 5. Forsten	710	9,50	5,00	2,60		B	14,184	1,60	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1	1,00	1,11			A	2,250		
6. FB 7. Küstenschutz						B	0,750		
Mittelbedarf						A	1,110		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	11.625	115,95	35,25	17,67	0,56	A	19,582	23,38	
Bundesanteil						B	23,670		
Landesanteil						A+B	43,252		
						A	11,749		
						B	14,202		
						A+B	25,951		
						A	7,833		
						B	9,468		
						A+B	17,301		

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	618	242,01	33,52	88,99		A 21.767 B 16.514	101,35		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	610	196,04	25,48	64,86		A 20.055 B 8.478	75,40		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	8	45,97	8,05	24,14		A 1.712 B 8.036	25,95		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	386	72,15	6,59	16,01		A 1.267 B 5.687	17,53		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	371	53,68	4,11	12,32		A 0.600 B 4.690	14,25		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	15	18,47	2,49	3,70		A 0.667 B 0.997	3,28		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	2.412	216,33	54,12	162,17		A 0.438	10,22		
3.1. Ausgleichszulage						A 0.438			
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	2.412	216,33	54,12	162,17		B 3.017 A 0.410	10,22		
4. FB 5. Forsten	112	3,00	2,55			B 3.440			
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	2	3,20	1,92			A 1.620 A 4.518			
6. FB 7. Küstenschutz	3	16,82	16,82			B 12.671			
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	3.533	553,50	115,52	267,17		A 30.020 B 41.329 A+B 71.349	129,09		
Bundesanteil						A 18.464 B 26.065 A+B 44.528			
Landesanteil						A 11.556 B 15.265 A+B 26.821			

Übersicht 12

Niedersachsen
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	982	68,70	33,93	14,55	13,37	A	9,173	20,50	17,54
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	937	68,70	25,17	13,55	11,77	A	6,223	18,50	15,74
1.2. Wasservirtschaftliche Maßnahmen	45		8,76	1,00	1,60	A	2,950	2,00	1,80
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	107	64,50	8,50	10,26		A	1,295	27,05	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	90	27,30	4,05	5,10		A	0,054	23,04	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	17	37,20	4,44	5,16		A	1,241	4,01	
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	5.635	100,51	25,41	75,00		A	0,410		
3.1. Ausgleichszulage						B	12,676		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	5.635	100,51	25,41	75,00		A	0,410		
4. FB 5. Forsten	980	15,90	10,40			B	11,600		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	9.700	4,00	2,40			A	2,400		
6. FB 7. Küstenschutz	100		55,39			A	28,944	3,00	
Mittelbedarf						B	22,656		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	17.504	253,61	136,03	99,81	13,37	A	42,622	50,55	17,54
						B	86,933		
Bundesanteil						A+B	129,555		
						A	28,468		
						B	54,425		
						A+B	82,893		
Landesanteil						A	14,154		
						B	32,508		
						A+B	46,662		

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen		Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	(1)	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	(9)
		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)		
1.	FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	39	29,83	22,10	1,58	0,88	A	13,700	4,76	4,10	
1.1	Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	30	3,58	1,10	1,58	0,88	A	1,100	4,76	4,10	
1.2.	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	9	26,25	21,00			A	12,600			
							B	8,400			
2.	FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	129	72,62	9,93	7,74		A	1,363	5,37		
2.1.	Einzelbetriebliche Förderung	119	61,95	8,72	6,75		A	0,453	4,61		
							B	12,995			
2.2.	Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	10	10,67	1,21	0,99		A	0,910	0,76		
							B	0,580			
3.	FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	7.620	45,41	24,94	20,38		A	5,750	15,37	0,06	
3.1.	Ausgleichszulage	5.800	10,55	5,75	4,70		A	5,750	4,70		
3.2.	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	1.820	34,87	19,19	15,68		B	11,330	10,67	0,06	
4.	FB 5. Forsten	500	9,80	3,88	3,13		A	3,875	0,10		
							B	0,125			
5.	FB 6. Gesundheit/Robustheit idw. Nutztiere	7	1,22	0,61			A	0,610			
6.	FB 7. Küstenschutz						A				
							B				
Mittelbedarf							A	25,298			
Insgesamt	(Maßnahmen 1. bis 6.)	8.295	158,88	61,45	32,84	0,88	B	37,657	25,60	4,16	
							A+B	62,955			
Bundesanteil							A	15,179			
							B	22,594			
							A+B	37,773			
Landesanteil							A	10,119			
							B	15,063			
							A+B	25,182			

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)		
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	864	95,37	23,66	6,00	7,13	A 11,412 B 14,854	6,00	4,68		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	849	82,31	12,50	6,00	5,03	A 3,257 B 10,459	6,00	0,23		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	15	13,06	11,16		2,10	A 8,155 B 4,395		4,45		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	296	70,66	10,34	4,39		A 2,090 B 7,710	6,20			
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	290	55,50	7,46	3,39		A 1,210 B 6,450	6,20			
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	6	15,16	2,88	1,00		A 0,880 B 1,260				
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	930	34,90	3,57	3,48		A 3,781 B 8,790	10,68			
3.1. Ausgleichszulage						A 0,300 A 3,481				
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	930	34,90	3,57	3,48		B 8,790 A 0,550	10,68			
4. FB 5. Forsten	222	0,70	0,55			B 0,590				
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1.862	3,26	0,60			A 0,600				
6. FB 7. Küstenschutz						A B				
Mittelbedarf						A 18,433 B 31,944	22,88	4,68		
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	4.174	204,89	38,72	13,87	7,13	A+B 50,377				
Bundesanteil						A 11,060 B 19,166				
Landesanteil						A+B 30,226 A 7,373 B 12,778 A+B 20,151				

Übersicht 15

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	37	5,09	2,86	1,04	0,74	A 2,060 B 1,140	1,04	0,74
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	37	5,09	2,86	1,04	0,74	A 2,060 B 1,140	1,04	0,74
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen						A B		
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	47	5,96	1,00	0,75		A 1,000 B 0,690	1,44	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	45	5,16	0,80	0,75		A 0,800 B 0,690	1,44	
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	2	0,80	0,20			A 0,200 B		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	683	2,70	1,36	1,34		A 0,020	1,15	
3.1. Ausgleichszulage						A		
3.2. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	683	2,70	1,36	1,34		A 0,020 B 0,980	1,15	
4. FB 5. Forsten	72	0,47	0,37	0,10		A 0,360 B 0,010	0,10	
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	210	0,10	0,10			A 0,096 B		
6. FB 7. Küstenschutz						A B		
Mittelbedarf						A 3,536 B 2,820	3,73	0,74
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	1.049	14,32	5,69	3,23	0,74	A+B 6,356		
Bundesanteil						A 2,122 B 1,692		
Landesanteil						A+B 3,814 A 1,414 B 1,128 A+B 2,542		

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	135	18,80	24,89		2,94	A 16,618 B 25,272		31,35
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	105		11,89		2,94	A 5,415 B 4,035		1,95
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	30	18,80	13,00			A 11,203 B 21,237		29,40
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	10	10,20	2,26			A 0,460 B 4,419		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung						A B 0,080		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	10	10,20	2,26			A 0,460 B 4,339		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	4	0,10	0,10			A 4,300		
3.1. Ausgleichszulage						A 4,200 A 0,100		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	4	0,10	0,10			B 0,300 A 0,100 B 0,325		
4. FB 5. Forsten						A 1,900		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	2	4,47	1,90			A B		
6. FB 7. Küstenschutz						A 23,378 B 30,316 A+B 53,694		31,35
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	151	33,57	29,15		2,94	A 14,027 B 18,190 A+B 32,216		
Bundesanteil						A 9,351 B 12,126 A+B 21,478		
Landesanteil								

Übersicht 17

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassemittel				
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ⁽²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ⁽²⁾						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	552	43,99	23,32	16,90	2,25	A	15,210			
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	536	29,99	14,92	11,30	2,25	B	19,910	60,62	12,25	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	16	14,00	8,40	5,60		A	4,280			
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	77	65,55	9,00	6,01		B	10,590	37,15	12,25	
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	60	48,00	6,00	6,00		A	10,930			
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	17	17,55	3,00	0,01		B	9,320	23,47		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	1.285	110,21	27,56	82,66		A	1,963			
3.1. Ausgleichszulage		6,80	1,70	5,10		B	6,160	13,52		
3.2. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	1.285	103,41	25,86	77,56		A	1,560			
4. FB 5. Forsten	820	5,60	3,54	0,85		B	3,158	31,19		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	5	3,50	1,61			A	2,117			
6. FB 7. Küstenschutz						B	1,980	0,85		
Mittelbedarf						A	1,610			
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	2.739	228,84	65,03	106,42	2,25	A				
Bundesanteil						B				
Landesanteil						A+B	24,130	111,18	12,25	
						A	31,208			
						B	55,338			
						A	14,478			
						B	18,725			
						A+B	33,203			
						A	9,652			
						B	12,483			
						A+B	22,135			

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen 2015					Im Haushaltsjahr 2015 benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere Sonstige öffentliche Mittel ³⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	186	44,47	17,88	12,20	11,94	A 5,058 B 7,550	10,91	11,19	
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	80	26,46	10,84	5,20	7,98	A 3,550 B 5,220	8,62	10,35	
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	106	18,01	7,05	7,00	3,96	A 1,508 B 2,330	2,29	0,84	
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	22	12,90	1,77	2,04		A 0,120 B 4,552	2,14		
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	10	3,00	0,65	0,80		A B 3,545	0,90		
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	12	9,90	1,13	1,24		A 0,120 B 1,007	1,24		
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	300	12,33	3,03	9,30		A 0,930	7,70		
3.1. Ausgleichszulage	180	1,33	0,33	1,00		A 0,330 A 0,600	1,00		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft	120	11,00	2,70	8,30		B 1,760 A 1,558	6,70		
4. FB 5. Forsten	775	4,14	1,56	0,97		B 0,112	1,31		
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere	1	7,00	0,12			A 0,115 A 25,060	11,07		
6. FB 7. Küstenschutz	31	46,67	35,60	11,07		B 2,800			
Mittelbedarf	1.315	127,51	59,96	35,58	11,94	A 32,841 B 16,774 A+B 49,615	33,12	11,19	
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)									
Bundesanteil						A 22,211 B 10,344 A+B 32,555			
Landesanteil						A 10,631 B 6,430 A+B 17,060			

Übersicht 19

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	(4)				(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)		
1. FB 1. Verbesserung der ländlichen Strukturen	1.297	125,36	31,84	54,14	0,50	A 18,479 B 18,003	12,50	0,50		
1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	1.210	79,05	23,48	24,00	0,50	A 11,360 B 15,222	12,50	0,50		
1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	87	46,31	8,37	30,14		A 7,119 B 2,781				
2. FB 2. Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; FB 3. Verbesserung der Vermarktungsstruktur	140	65,27	4,58	13,75		A 1,686 B 1,887	9,23			
2.1. Einzelbetriebliche Förderung	130	58,60	4,16	12,47		A 1,403 B 1,455	7,53			
2.2. Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	10	6,67	0,43	1,28		A 0,283 B 0,432	1,70			
3. FB 4. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, FB 8. benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	1.300	50,33	11,11	32,50	7,00	A 7,252	10,28	7,00		
3.1. Ausgleichszulage	1.300	20,56	3,35	10,17	7,00	A 3,350 A 3,902	10,17	7,00		
3.2. Markt- und standortangepasste Landwirtschaft		29,77	7,76	22,33		B 0,300	0,11			
4. FB 5. Forsten	320	0,94	0,72	0,57		A 1,871 B 0,137				
5. FB 6. Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere		2,62	1,20			A 1,200				
6. FB 7. Küstenschutz						A B				
Mittelbedarf						A 30,488				
Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 6.)	3.057	244,52	49,45	100,96	7,50	B 20,327 A+B 50,815	32,01	7,50		
Bundesanteil						A 18,293 B 12,196 A+B 30,489				
Landesanteil						A 12,195 B 8,131 A+B 20,326				

Teil V**Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2016 bis 2018**

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2016 bis 2018 ff.

Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2016 **585,969** Mio. Euro

2017 **597,671** Mio. Euro

2018 **600,586** Mio. Euro.

Anlagen zu Teil V

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2016
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen				von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landbewirtschaftung			Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
				Gesamt	Integrierte ländliche Entwicklung	darunter Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen	Gesamt	Einzelbetrieb- liche Förderung	darunter Vermarktungs- strukturen	Gesamt	(12)	darunter Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung	Forsten	(15)	(16)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	
BW	97.500	58.500	39.000	30.500	18.000	12.500	25.500	18.500	7.000	33.000	15.000	18.000	5.500	3.000	0.000	
BY	174.810	104.886	69.924	48.640	39.110	9.530	41.800	35.000	6.800	78.570	56.000	22.570	5.800	0.000	0.000	
BE	0.690	0.414	0.276	0.360	0.360	0.000	0.000	0.000	0.000	0.330	0.080	0.250	0.000	0.000	0.000	
BB	81.457	48.874	32.583	61.937	5.860	56.077	5.750	5.650	0.100	9.950	3.750	6.200	1.820	2.000	0.000	
HB	2.493	1.696	0.797	0.013	0.013	0.000	0.410	0.110	0.300	0.070	0.000	0.070	0.000	0.000	2.000	
HH	17.129	11.577	5.552	2.400	0.350	2.050	1.220	1.220	0.000	0.500	0.000	0.500	0.000	0.009	13.000	
HE	43.783	26.270	17.513	11.253	7.513	3.740	9.650	8.000	1.650	18.670	0.000	18.670	3.100	1.110	0.000	
MV	71.349	44.528	26.821	35.368	25.620	9.748	6.669	5.005	1.664	6.753	0.000	6.753	3.750	1.620	17.189	
NI	129.555	82.893	46.662	39.063	32.008	7.055	7.682	4.000	3.682	16.810	4.100	12.710	12.000	2.400	51.600	
NW	63.589	38.153	25.436	27.420	6.420	21.000	14.889	13.168	1.721	16.700	5.750	10.950	3.970	0.610	0.000	
RP	48.433	29.060	19.373	25.092	13.937	11.155	10.065	8.660	1.405	11.556	0.000	11.556	1.120	0.600	0.000	
SL	5.996	3.598	2.398	2.780	2.780	0.000	1.250	1.200	0.050	1.550	0.000	1.550	0.320	0.096	0.000	
SN	63.031	37.819	25.212	55.908	22.288	33.620	2.840	0.040	2.800	1.700	0.000	1.700	0.683	1.900	0.000	
ST	55.525	33.315	22.210	34.598	14.678	19.920	8.735	6.230	2.505	6.485	1.700	4.785	4.097	1.610	0.000	
SH	51.289	33.560	17.730	14.540	9.000	5.540	4.410	3.283	1.127	2.690	0.330	2.360	1.674	0.115	27.860	
TH	51.377	30.826	20.551	36.875	25.475	11.400	4.131	3.646	0.485	7.072	3.100	3.972	2.100	1.200	0.000	
Insgesamt	958.006	585.969	372.038	426.747	223.412	203.335	145.001	113.712	31.289	212.406	89.810	122.596	45.934	16.270	111.649	

Übersicht 21

Verteilung der Mittel auf Lander und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2017
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen										Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landbewirtschaftung				Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz
				von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter					
				Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirt- schaftliche Maßnahmen	(6)	(7)	Einzelbetrieb- liche Förderung	Vermarkt- ungs- strukturen	(9)	(10)	Ausgleichs- zuläge	Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung		(12)	(13)							
																		Gesamt	(5)	(8)	(11)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)								
BW	97.500	58.500	39.000	30.500	18.000	12.500	25.500	18.500	7.000	33.000	15.000	18.000	5.500	3.000	0.000								
BY	180.210	108.126	72.084	48.640	39.110	9.530	44.200	35.000	9.200	81.570	56.000	25.570	5.800	0.000	0.000								
BE	0.428	0.257	0.171	0.100	0.100	0.000	0.000	0.000	0.000	0.328	0.078	0.250	0.000	0.000	0.000								
BB	84.848	50.909	33.939	66.328	5.860	60.468	4.750	4.650	0.100	9.950	3.750	6.200	1.820	2.000	0.000								
HB	2.580	1.748	0.832	0.100	0.100	0.000	0.410	0.110	0.300	0.070	0.000	0.070	0.000	0.000	0.000								
HH	17.409	11.745	5.664	2.400	0.350	2.050	1.410	1.410	0.000	0.590	0.000	0.590	0.000	0.000	0.000								
HE	51.953	31.172	20.781	12.113	7.513	4.600	8.310	5.900	2.410	25.120	0.000	25.120	5.300	1.110	0.000								
MV	71.349	44.528	26.821	32.273	22.525	9.748	6.499	4.835	1.664	10.168	0.000	10.168	3.600	1.620	0.000								
NI	129.555	82.893	46.662	30.614	23.559	7.055	7.682	4.000	3.682	25.259	4.100	21.159	12.000	2.400	0.000								
NW	70.444	42.266	28.178	26.540	5.540	21.000	14.889	13.168	1.721	24.460	5.750	18.710	3.945	0.610	0.000								
RP	45.673	27.404	18.269	25.042	13.887	11.155	9.625	8.660	0.965	9.456	0.000	9.456	0.950	0.600	0.000								
SL	5.916	3.550	2.366	2.780	2.780	0.000	1.250	1.200	0.050	1.470	0.000	1.470	0.320	0.096	0.000								
SN	63.033	37.820	25.213	51.390	22.290	29.100	2.820	0.020	2.800	6.225	4.200	2.025	0.698	1.900	0.000								
ST	55.527	33.316	22.211	31.135	11.715	19.420	6.205	3.700	2.505	12.197	1.700	10.497	4.380	1.610	0.000								
SH	48.772	32.049	16.723	13.223	9.000	4.223	2.870	1.743	1.127	3.030	0.000	3.030	1.674	0.115	0.000								
TH	52.312	31.387	20.925	33.777	22.377	11.400	4.543	3.983	0.561	10.600	3.100	7.500	2.192	1.200	0.000								
Insgesamt	977.509	597.671	379.839	406.955	204.706	202.249	140.963	106.879	34.085	253.493	93.678	159.815	48.179	16.270	111.649								

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2018
- Beträge in Mio. Euro -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen													Forsten	Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	Küstenschutz	
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Gesamt			darunter		Nachhaltige Landbewirtschaftung			Gesamt	darunter				
				Gesamt	darunter		Gesamt	Einzelbetrieb- liche Förderung	Vermark- tungs- strukturen	Gesamt	Ausgleichs- zulage	Markt- und standortange- paßte Landbe- wirtschaftung								
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwin- tschafliche Maßnahmen						(12)	(13)							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)					
BW	97.500	58.500	39.000	30.500	18.000	12.500	25.500	18.500	7.000	33.000	15.000	18.000	5.500	3.000	0.000					
BY	181.210	108.726	72.484	48.640	39.110	9.530	42.200	35.000	7.200	84.570	56.000	28.570	5.800	0.000	0.000					
BE	0.428	0.257	0.171	0.100	0.100	0.000	0.000	0.000	0.000	0.328	0.078	0.250	0.000	0.000	0.000					
BB	84.848	50.909	33.939	66.328	5.860	60.468	4.750	4.650	0.100	4.000	3.750	0.250	1.820	2.000	0.000					
HB	2.490	1.694	0.796	0.010	0.010	0.000	0.410	0.110	0.300	0.070	0.000	0.070	0.000	0.000	2.000					
HH	17.479	11.787	5.692	2.400	0.350	2.050	1.420	1.420	0.000	0.650	0.000	0.650	0.000	0.009	13.000					
HE	56.523	33.914	22.609	11.013	7.513	3.500	7.530	5.900	1.630	31.570	0.000	31.570	5.300	1.110	0.000					
MV	71.349	44.528	26.821	32.528	22.780	9.748	6.444	4.780	1.664	10.118	0.000	10.118	3.450	1.620	17.189					
NI	129.555	82.893	46.662	31.814	24.759	7.055	7.682	4.000	3.682	24.059	4.100	19.959	12.000	2.400	51.600					
NW	72.547	43.528	29.019	26.870	5.870	21.000	14.889	13.168	1.721	26.250	5.750	20.500	3.928	0.610	0.000					
RP	43.673	26.204	17.469	25.042	13.887	11.155	9.625	8.660	0.985	7.456	0.000	7.456	0.950	0.600	0.000					
SL	6.216	3.730	2.486	2.540	2.540	0.000	1.700	1.200	0.500	1.560	0.000	1.560	0.320	0.096	0.000					
SN	63.027	37.816	25.211	51.304	22.290	29.014	2.810	0.010	2.800	6.300	4.200	2.100	0.713	1.900	0.000					
ST	55.525	33.315	22.210	25.485	7.545	17.940	11.090	3.590	7.500	12.690	1.700	10.990	4.650	1.610	0.000					
SH	47.862	31.503	16.359	12.589	9.000	3.589	2.424	1.297	1.127	3.200	0.000	3.200	1.674	0.115	27.860					
TH	52.137	31.282	20.855	34.037	22.637	11.400	4.726	4.166	0.561	10.067	3.100	6.967	2.107	1.200	0.000					
Insgesamt	982.369	600.586	381.783	401.200	202.251	198.949	143.200	106.451	36.750	261.838	93.678	168.160	48.212	16.270	111.649					

Teil VI**IST-Ausgaben 2014**

Im Rahmen des 42. Rahmenplans wurden in 2014 insgesamt, mit dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ 921,096 Mio. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 567,205 Mio. Euro und auf die Länder 353,891 Mio. Euro.

Über die Aufteilung auf die Länder und Maßnahmegruppen informiert die nachstehende Übersicht.

Kassenergebnisse 2014

Land	Ist-Ausgaben			Verbesserung der ländlichen Strukturen						Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen				Nachhaltige Landwirtschaft				Forstwirtschafliche Maßnahme n	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz incl. Sonderrahmenplan	davon SRPL
	insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallend auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallend auf das Land	Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		darunter									
					Entwicklungs-konzepte, Regional-manage-ment	Flurneu-or-dnung, Nutzungs-tausch In-fra-struk-tur	Dorfneue-erung -entwicklung, Koopera-tions-n, Um-nützung	Breitband		Wasserwirt-schaftliche Maßnahme n	Einzelbe-trietliche Investition en, Diversifi-zierung	Markt-struktur-verbes-serung	Ausgleichs-zu-läge	Markt- und standort-angepasste Landbewirt-schaftung							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)		
BW	93,274	55,964	37,309	30,330	0,026	15,746	0,000	1,170	13,387	24,653	13,619	6,034	29,848	16,134	13,663	5,403	3,040	0,000	0,000		
BY	173,712	104,227	69,485	48,537	0,610	29,281	8,607	0,512	9,526	39,974	39,070	0,904	78,879	54,242	24,637	5,799	0,523	0,000	0,000		
BE	0,042	0,025	0,017	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,012	0,000	0,012	0,029	0,023	0,006	0,000	0,000	0,000	0,000		
BB	56,238	33,743	22,495	36,425	0,201	0,482	3,792	0,086	31,864	10,426	10,418	0,007	6,656	3,637	3,019	2,313	0,418	0,000	0,000		
HB	10,717	7,467	3,250	0,017	0,000	0,000	0,017	0,000	0,000	0,285	0,141	0,143	0,045	0,000	0,045	0,000	0,000	10,370	8,265		
HH	20,116	13,993	6,123	0,108	0,002	0,000	0,000	0,000	0,106	0,437	0,437	0,000	0,330	0,000	0,330	0,000	0,005	19,236	6,429		
HE	42,485	25,491	16,994	8,649	0,033	2,900	2,148	0,000	3,568	5,390	4,769	0,621	25,115	12,736	12,379	2,187	1,145	0,000	0,000		
MV	62,779	39,420	23,359	29,982	0,229	10,392	9,862	0,886	8,613	4,467	4,024	0,443	6,549	1,326	5,223	2,668	1,585	17,528	2,693		
NL	136,923	88,314	48,609	31,515	1,165	13,437	9,858	0,000	7,055	23,312	21,801	1,511	9,180	0,000	9,180	8,796	2,520	61,600	10,000		
NW	56,652	33,991	22,661	22,847	0,000	0,788	1,489	4,045	16,526	13,242	12,174	1,069	15,377	5,487	9,890	4,636	0,550	0,000	0,000		
RP	49,248	29,549	19,699	33,245	0,029	13,114	4,187	0,890	15,024	5,036	4,457	0,579	9,004	0,134	8,869	1,374	0,590	0,000	0,000		
SL	4,881	2,928	1,952	3,132	0,000	2,429	0,379	0,066	0,258	0,897	0,897	0,000	0,684	0,000	0,684	0,054	0,115	0,000	0,000		
SN	54,523	32,714	21,809	36,351	1,723	6,446	0,000	3,384	24,797	4,608	0,136	4,473	11,239	4,039	7,200	0,346	1,980	0,000	0,000		
ST	55,002	33,001	22,001	36,486	0,075	12,703	3,150	0,470	20,088	5,798	5,054	0,745	7,104	1,899	5,206	3,332	2,282	0,000	0,000		
SH	54,227	36,210	18,017	9,469	0,544	0,618	4,544	0,596	3,168	3,656	3,151	0,505	2,653	0,383	2,270	1,707	0,000	36,741	8,143		
TH	49,833	29,900	19,933	34,217	0,000	7,651	19,558	0,065	6,943	2,902	2,417	0,484	10,648	3,595	7,052	0,870	1,198	0,000	0,000		
Insgesamt	921,096	567,205	353,891	361,308	4,637	115,987	67,591	12,171	160,923	145,096	127,565	17,530	213,339	103,686	109,653	39,484	15,949	145,476	35,529		
davon SRPL	35,529	24,870	10,659																		

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzende/r, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ im Umlaufverfahren am 09.04.2009 beschlossen. Soweit die Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, d. h. soweit sie dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen, sind sie Teil der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

1. Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels steigt der Meeresspiegel stärker als bisher prognostiziert. Dies muss bei der Bemessung der Küstenschutzbauwerke berücksichtigt werden. Geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen müssen bis 2025 beschleunigt umgesetzt werden. Die nach dem regulären Rahmenplan der GAK für den Küstenschutz vorgesehenen Mittel reichen dafür nicht aus.

2. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, werden den Küstenländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2025 jährlich zusätzlich bis zu 25 Mio. Euro Bundesmittel, insgesamt 380 Mio. Euro, zur Verfügung gestellt.

3. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr ein pro Land festgelegter Sockel-

betrag überschritten wird. Die Summe der aus dem regulären Rahmenplan jährlich in Anspruch zu nehmenden Sockelbeträge beläuft sich auf insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel.

4. Die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des regulären Rahmenplans 2014 bis 2017 der GAK und wird gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 GAKG von Bund und Ländern im Verhältnis 70 : 30 finanziert.

5. Der Mittelbedarf 2015 sowie die voraussichtlichen Bedarfe von Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2018 sind in der Übersicht 23 und 24 dargestellt.

6. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

1. Der Planungsausschuss stimmt einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025 zu. Der Sonderrahmenplan besteht aus

- den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des Rahmenplans 2015 bis 2018 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und
- einer Finanzierungsregelung (siehe Nummer 2), die festlegt, wie die für den Sonderrahmenplan gemäß den Bestimmungen im Einzelplan 10 zum Bundeshaushalt

2015 vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel (Kassenmittel) für das Haushaltsjahr 2015 und die Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (Küstenländer) für den Zeitraum 2015 bis 2025 verteilt werden. Die in Tabelle 2.3 für das Haushaltsjahr 2015 als Verpflichtungsermächtigungen aufgeführten Beträge werden entsprechend als Kassenmittel für das Haushaltsjahr 2015 im Sinne der Mittelverteilung in der Tabelle nach Nummer 2.2 angewendet.

Der Sonderrahmenplan wird ab dem 01.01.2009 angewendet.

2. Finanzierungsregelung

2.1 Bundesmittel des Sonderrahmenplanes stehen den Küstenländern für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen des Küstenschutzes, die in Folge des Klimawandels erforderlich sind, im jeweiligen Haushaltsjahr zu, soweit sie ein bestimmtes finanzielles Volumen der Inanspruchnahme von GAK-Bundesmitteln für

Küstenschutzmaßnahmen, das sich am Durchschnitt der Ist-Ausgaben der Jahre 2003 bis 2007 orientiert, überschreiten.

Dieses Finanzvolumen beläuft sich auf insgesamt rd. 102,9 Mio. Euro pro Jahr (71,8 Mio. Euro Bundesmittel, 31,1 Mio. Euro Landesmittel) und verteilt sich wie folgt auf die Küstenländer:

Küstenland	Bundesmittel in Mio. Euro	Landesmittel in Mio. Euro	Gesamt in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	17,7	7,6	25,3
Hamburg	6,7	2,9	9,6
Niedersachsen	36,1	15,5	51,6
Bremen	1,1	0,7	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	10,2	4,4	14,6
Summe	71,8	31,1	102,9

2.2 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Bundesmittel (Kassenmittel) im Umfang von 25 Mio. Euro werden nach Maßgabe des von den Küstenländern dargelegten Mehrbedarfs in 2009 wie folgt verteilt:

Küstenland	Mehrbedarf in Mio. Euro	Bundesmittel in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	5,0	3,5
Hamburg	8,4	5,9
Niedersachsen	11,6	8,1
Bremen	8,0	5,6
Mecklenburg-Vorpommern	2,7	1,9
Summe	35,7	25,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an Bundesmitteln (Kassenmittel) aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 verteilt bzw. umgeschichtet.

Der Gesamtbedarf an Bundesmitteln aus dem Sonderrahmenplan darf 25 Mio. Euro nicht überschreiten.

2.3 Die im Haushaltsjahr 2009 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) für die Jahre 2010 bis 2025 werden wie folgt verteilt:

Jahr Mio. Euro	Verpflichtungsermächtigungen					insgesamt
	SH	HH	NI	HB	MV	
2010	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2011	5,8	3,5	7,0	5,5	3,2	25,0
2012	5,7	3,7	7,0	5,5	3,1	25,0
2013	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2014	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2015	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2016	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2017	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2018	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2019	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2020	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2021	5,8	4,5	7,0	5,5	2,2	25,0
2022	5,7	4,5	7,0	5,5	2,3	25,0
2023	3,5	2,7	4,2	3,3	1,3	15,0
2024	2,3	1,8	2,8	2,2	0,9	10,0
2025	1,1	0,9	1,4	1,1	0,5	5,0
Summe	81,6	61,3	99,4	78,1	34,6	355,0

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer an VE'en wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf an VE'en aus dem Sonderrahmenplan im Haushaltsjahr 2009 umgeschichtet.

2.4 Niedersachsen teilt dem Bund – koordinierend für alle Küstenländer – bis spätestens zum 15.09.2009 das Ergebnis dieser Abstimmung mit (aktualisierte Mittelbedarfsmeldung der Kassenmittel und der VE'en). Küstenländer mit Minderbedarf geben zugewiesene Bundesmittel bzw. VE'en bis spätestens zum 30.09.2009 an den Bund zurück. Der Bund nimmt daraufhin die erforderlichen Umschichtungen und Mittelzuweisungen der Kassenmittel und der VE'en vor. In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren.

noch Übersicht 23

Land: Bremen

- Hinweise:
- ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
 - ²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
 - ³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
 - ⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 - ⁵⁾ Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
 - ⁶⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
			GAK Bundes-u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	2016	2017	2018
										(10)	(11)	(12)
Maßn. des Küstenschutzes in Folge			8			A	7,857			8	8	8
Mittelbedarf	0	0	8	0	0	A B A+B	7,857 7,857 7,857	0,000	0,000	7,857	7,857	7,857
Bundesanteil						A B A+B	0,000 5,500 5,500			5,500	5,500	5,500
Landesanteil						A B A+B	0,000 2,357 2,357			2,357	2,357	2,357

noch Übersicht 23

Land: Hamburg

Hinweise:

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel		4) A B A+B	GAK (Bundes- und Landesmitte I)	Andere		Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)		
				EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Haushaltsjahr		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	2016	2017	2018
Maßn. des Küstenschutzes in Folge	5	8	6		2	A B A+B	6,428		2	6	6	6
Mittelbedarf	5	8	6	0	2	A B A+B	6,428 0,000 6,428	0,000	1,928	6,428	6,428	6,428
Bundesanteil						A B A+B	4,500 0,000 4,500			4,500	4,500	4,500
Landesanteil						A B A+B	1,928 0,000 1,928			1,928	1,928	1,928

noch Übersicht 23

Land: M-V

Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
Angemeldet werden hiermit auch ³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
genommenen Kassenmittel aus ⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamt- kosten ¹⁾	Neubewilligungen			Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
			Öffentliche Mittel		GAK (Bundes- u. Landesmittel)	Andere	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)	2016	2017	2018
			GAK Bundes- u. Landesmittel	GAK Landesmittel								
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Maßn. des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels						A B			3	3	3	3
Mittelbedarf	0	0	0	0	0	A B A+B	0,000	0,000	3,286	3,143	3,143	3,286
Bundesanteil						A B A+B			2,300	2,200	2,200	2,300
Landesanteil						A B A+B			0,986	0,943	0,943	0,986

noch Übersicht 23

- Land:** Niedersachsen
- Hinweise:**
- ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
 - ²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
 - ³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
 - ⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 - ⁵⁾ Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
 - ⁶⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Kassenmitteln (Bundes- u. Landesmittel) Haushaltsjahr	2015	2016	2017
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Maßn. des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	5		10			A	10,000			10	10	10	
						B							
Mittelbedarf	5	0	10	0	0	A	0,000	0,000	0,000	10,000	10,000	10,000	10,000
						B	10,000						
Bundesanteil						A+B	10,000						
						A	0,000						
Landesanteil						B	7,000						
						A+B	7,000						
						A	0,000						
						B	3,000						
						A+B	3,000			3,000	3,000	3,000	3,000

Land: Schleswig-Holstein
Hinweise:

- ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
- ²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
- ³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
- ⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen
- ⁵⁾ Titel GAK, Kapitel 1003 TGr 02, im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltsplans

Maßnahmen	Neubewilligungen 2015					Im Haushaltsjahr 2015 benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung		
Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere		Bedarf an Kassenmitteln (Bundes-u. Landesmittel)			
		GAK Bundes-u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾			EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	2016	2017	2018	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Maßn.des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	0	0	0	0	0	A	8,286	0,000	0,000	8,143	8,286	8,143
						B	0,000					
						A+B	8,286					
Bundesanteil						A	0,000			5,700	5,800	5,700
						B	5,800					
						A+B	5,800					
Landesanteil						A	0,000			2,443	2,486	2,443
						B	2,486					
						A+B	2,486					

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934), folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ im Umlaufverfahren am 13. August 2015 beschlossen. Die Maßnahmen, dienen dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Sie sind Teil der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

1. Seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 4 GAKG (wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen) Gegenstand der Förderung. Über die GAK hat sich der Bund im Zeitraum von 2003 bis 2012 an Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen der Länder mit insgesamt rund 850 Millionen Euro beteiligt.

2. Erfahrungen zeigen, dass die im Nachgang zu den Extremhochwassern in den Jahren 2002 und 2006 getätigten Investitionen in Hochwasserschutzmaßnahmen bei dem Hochwasser im Juni 2013 erneute hohe Schäden in den entsprechenden Bereichen vermieden haben. Kosten-Nutzen-Betrachtungen im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen weisen regelmäßig Schadensvermeidungspotenziale auf, die um ein Mehrfaches über den Investitions- und Unterhaltungskosten liegen. Vor diesem Hintergrund hat die 83. Umweltministerkonferenz am 24. Oktober 2014 ein „Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) - Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ beschlossen. Es beinhaltet einen Programmvorschlag für prioritäre und überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen in den Flussgebieteinheiten Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser.

3. Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zusätzliche investive Mittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung gestellt.

4. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr mit der Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ein festgelegter Sockelbetrag erreicht wird. Der Sockelbetrag beläuft sich auf insgesamt 227,4 Mio. Euro Bundes-, Landes- und EU-Mittel. Dieser Betrag ergibt sich aus den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für den Hochwasser-

schutz der letzten 5 Jahre (2009 bis 2013) gemäß GAK-Berichterstattung.

5. Die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Förderungsgrundsätzen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des regulären Rahmenplans 2015 bis 2018 der GAK (Förderbereich 1, Abschnitt B) mit folgender Maßgabe.

Förderungsfähig sind ausschließlich

- der Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten;
- Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen.

In Ergänzung zu den im regulären Rahmenplan genannten Tatbeständen ist zusätzlich förderfähig

- das einmalige Entgelt für eine im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendige Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts in Höhe von bis zu 20% des Verkehrswertes der von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffenen Grundstücksfläche bzw. Grundstücksteilfläche;
- das einmalige Entgelt für einen im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendigen Erwerb des Eigentums an einem Grundstück bzw. einer Grundstücksteilfläche.

Die Auszahlung des Entgelts ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Anspruch auf Erstattung von Förderungsleistungen durch den Bund (§ 10 GAKG) entfällt anteilig insoweit, als im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb oder auf der Grundlage des Eigentumserwerbs durch ein Land Einnahmen erzielt werden. Die Erstattungsleistung des Bundes ist entsprechend zurückzuzahlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht Gegenstand des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) – Kriterien und Bewertungsmaßstäbe

für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ sind.

6. Die aus Mitteln des Sonderrahmenplans zu finanzierenden Maßnahmen werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Die Priorisierung ist Grundlage für den Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel. Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Ersuchen eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

7. Die Länder berichten dem Bund jährlich darüber, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.

8. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ wird ab dem 1. Januar 2015 angewendet.

Übersicht 24

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Bundesgebiet

Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK Bundes- u. Landesmittel	GAK Bundes- u. Landesmittel	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	2016 (10)	2017 (11)
			(4)	(5)							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes						A	36,412				
						B					
						A+B	36,412				
	20,000	1529,630	1255,360		273,030	A	19,035		87,718	114,374	116,123
						B					
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten						A+B	19,035		45,993	62,694	50,223
	10,000	618,120	419,454		198,667	A	17,377		12,944		
						B					
						A+B	17,377		9,519	51,680	65,900
	10,000	911,510	835,907		74,364	A					
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern						B					
						A+B					
						A					
						B					
						A+B					
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						A	21,847				
						B					
						A+B	21,847		52,631	68,624	69,674
						A	14,565				
						B			35,087	45,750	46,449
						A+B	14,565				
Bundesanteil						A	21,847		52,631	68,624	69,674
						B					
						A+B	21,847				
Landesanteil						A	14,565		35,087	45,750	46,449
						B					
						A+B	14,565				

Die Anmeldungen der Länder wurden jeweils um 8,454 % gekürzt, da die Gesamtsumme über den im Haushaltsplan verfügbaren 20 Mio. Euro lag.

noch Übersicht 24

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Baden-Württemberg

Hinweise:

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Haushaltsjahr			
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾						2016	2017	2018	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes	3	238,400	139,464		98,936	A	15,152		10,749	16,700	10,000		
						B							
						A+B	15,152						
						A	5,850						
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	1	131,500	76,928		54,573	B			4,150	4,950	7,520		
						A+B	5,850						
						A	9,302						
						B							
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	2	106,900	62,537		44,364	A+B	9,302		6,599	11,750	2,480		
						A							
						B							
						A+B							
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						A							
						B							
						A+B							
						A	9,091						
Bundesanteil						A				10,020	6,000		
						B							
						A+B	9,091						
						A	6,061						
Landesanteil						A				6,680	4,000		
						B							
						A+B	6,061						
						A							

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Bayern

Hinweise: ¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Anmerkungen: Die Zahlen in Spalten 10-12 stellen eine Mittelbedarfsschätzung für die unter (2) genannte Anzahl der Maßnahmen dar.

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ²⁾	Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel)			
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾					2016	2017	2018	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes					A	7,400						
					B							
	6	1,118,000	944,000		A+B	7,400		11,620	39,000	62,000	69,000	
					A	1,600						
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	3	388,000	244,000		B			8,700	19,000	27,000	24,000	
					A+B	1,600						
					A	5,800		2,920	20,000	35,000	45,000	
					B							
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	3	730,000	700,000		A+B	5,800						
					A							
					B							
					A+B							
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen					A							
					B							
					A+B							
					A	4,440						
Bundesanteil					B							
					A+B	4,440			23,400	37,200	41,400	
					A							
					B							
Landesanteil					A	2,960			15,600	24,800	27,600	
					B							
					A+B	2,960						

noch Übersicht 24

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Brandenburg

Hinweise:¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	2016	2017	2018		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	GAK Bundes- u. Landesmittel									
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes						A							
						B							
	2	3,100	1,860			A+B			0,150	0,400	0,400		
						A							
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten						B							
						A+B							
	2	3,100	1,860			A			0,150	0,400	0,400		
						B							
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern						A+B							
						A							
						B							
						A+B							
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						A							
						B							
						A+B							
						A							
Bundesanteil						A			0,090				
						B							
						A+B			0,090	0,240	0,240		
						A+B							
Landesanteil						A			0,060				
						B							
						A+B			0,060	0,160	0,160		
						A+B							

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Nordrhein-Westfalen

- Hinweise:**
¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾	2016	2017	2018
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes	1	52.000	52.000				A 3.120			8.350	14.600	11.400
							B					
							A+B 3.120					
							A 3.120					
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	1	52.000	52.000				A 3.120			8.350	14.600	11.400
							B					
							A+B 3.120					
							A 3.120					
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern							A					
							B					
							A+B					
							A					
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen							A					
							B					
							A+B					
							A					
Bundesanteil							A 1.872			5.010	8.760	6.840
							B					
							A+B 1.872					
							A 1.248					
Landesanteil							A 1.248			3.340	5.840	4.560
							B					
							A+B 1.248					
							A 1.248					

noch Übersicht 24

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Rheinland-Pfalz

¹⁾ **Hinweise:** Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

2) EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

3) Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel				GAK - Finanzplanung			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel			4)	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr				
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾					2016	2017	2018		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes						A	2,180							
						B								
	2	2,517	2,517			A+B	2,180			0,143	0,104	0,090		
						A	1,430							
						B								
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	1	1,767	1,767			A+B	1,430			0,143	0,104	0,090		
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern						A	0,750							
						B								
	1	0,750	0,750			A+B	0,750							
						A								
						B								
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						A+B								
Bundesanteil						A	1,308			0,086	0,062	0,054		
						B								
						A+B	1,308							
						A	0,872							
Landesanteil						B								
						A+B	0,872			0,057	0,042	0,036		

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Sachsen

Hinweise:

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens

²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF

³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		GAK (Bundes- u. Landesmittel)	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾	2016 (10)	2017 (11)	2018 (12)
			GAK Bundes- u. Landesmittel	Sonstige öffentliche Mittel ⁴⁾						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes	3	79.860	79.860			A 1.375			11.425	15.800
						B				
						A+B				
						A				
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	1	9.100	9.100			B			1.600	2.000
						A+B				
						A				
						B				
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern	2	70.760	70.760			A 1.375			9.825	13.800
						B				
						A+B				
						A				
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						B				
						A+B				
						A				
						B				
Bundesanteil						A 0,825			6,855	9,480
						B				
						A+B				
						A				
Landesanteil						A 0,550			4,570	6,320
						B				
						A+B				
						A				

noch Übersicht 24

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Sachsen-Anhalt

Hinweise:

¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä., Landesmittel außerhalb der GAK⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben

Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung			
	Anzahl	Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- und Landesmittel)	Andere EU ²⁾	Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr				
			GAK Bundes- u. Landesmittel						2016	2017	2018		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes	2	11,370	11,370			A			11,320	11,270	12,670		
						B							
						A+B							
						A							
						B							
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	2	11,370	11,370			A+B			11,320	11,270	12,670		
						B							
						A+B							
						A							
						B							
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern						A							
						B							
						A+B							
						A							
						B							
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						A+B							
						A							
						B							
						A+B							
						A							
Bundesanteil						A			6,792	6,762	7,602		
						B							
						A+B							
						A							
						B							
Landesanteil						A			4,528	4,508	5,088		
						B							
						A+B							
						A							
						B							

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für den GAK- Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" in 2015
- Beträge in Mio. Euro -

Land: Thüringen

- Hinweise:**
¹⁾ Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens
²⁾ EU-Mittel aus: ELER, EFRE, FIAF, EFF
³⁾ Sonstige öff. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK
⁴⁾ Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
 Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen	Anzahl	Neubewilligungen				Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel			GAK - Finanzplanung Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen (Bundes-u. Landesmittel) Haushaltsjahr		
		Gesamtkosten ¹⁾	Öffentliche Mittel		Sonstige öffentliche Mittel ³⁾	GAK (Bundes- u. Landesmittel)	EU ²⁾	Andere öffentliche Mittel ³⁾	2016	2017	2018
			GAK	Landesmittel							
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Mittelbedarf Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes	1	24.383	24.289	0,094	0,094	A	1,865	0,094	0,630	0,200	0,063
						B					
						A+B					
						A					
Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten	1	24.383	24.289	0,094	0,094	B	1,865	0,094	0,630	0,200	0,063
						A+B					
						A					
						B					
Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern						A	1,865				
						B					
						A+B					
						A					
konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen						B	1,865				
						A+B					
						A					
						B					
Bundesanteil						A	1,119		0,378	0,120	0,038
						B					
						A+B					
						A					
Landesanteil						B	0,746		0,252	0,080	0,025
						A+B					
						A					
						B					

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Text

BMEL

Stand

August 2015

Gestaltung

BMEL

Druck

BMEL

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmel.de